INKLUSION

NEUSS.DE

Inklusion als kommunale Aufgabe

Einstieg in ein Inklusionskonzept für die Stadt Neuss

STADT NEUSS

Inklusion als kommunale Aufgabe

Einstieg in ein Inklusionskonzept für die Stadt Neuss

4 **Vorwort: Bürgermeister Reiner Breuer**

6 1 Einführung

8 In Leichter Sprache: Inklusion in Neuss
10 1.1 Ausgangssituation
13 1.2 Definitionen des Begriffs Behinderung
14 1.3 Gesetzliche Rahmenbedingungen

16 2 Inklusionsbeauftragte – Einführung und Aufgabe

17 2.1 Ausgewählte Prozesse und Projekte im Überblick

28 3 Weitere Strukturen in der Neusser Stadtverwaltung

28 3.1 Charta der Vielfalt
29 3.2 Schwerbehindertenvertretung
30 3.3 Beauftragter der Stadt Neuss für Menschen mit Behinderungen
30 3.4 Zuständigkeit Bundesteilhabe-gesetz (BTHG)
31 3.5 Neuss Barrierefrei
32 3.6 Bürger- und Ordnungsamt
35 3.7 Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben
37 3.8 Bauen, Planen, Verkehr
38 3.9 Jugendamt
43 3.10 Inklusion in Schulen

44 **4 Einrichtungen, Anlaufstellen und Gremien**

44 4.1 Stadtbibliothek Neuss
46 4.2 Volkshochschule Neuss
48 4.3 Clemens Sels Museum
51 4.4 Senioren-Lotsenpunkte
52 4.5 Runder Tisch Barrierefreiheit in Neuss
52 4.6 Inklusionsbeirat

56 5 Ausblick

57 5.1 Ergebnisse Workshop Inklusion – strategische Ziele
58 5.2 Weiterentwicklung in der Ratsperiode 2020 – 2025
59 5.3 Broschüre „WER/WO/WAS – Angebote zum Thema Behinderung“
61 5.4 Einrichtung Barrierefreies Büro

62 **Schlusswort: Sozialdezernent Ralf Hörsken**

66 **Anhang: Satzung und Geschäftsordnung des Inklusionsbeirats**

75 **Impressum**

INKLUSION

STADT NEUSS

Bürgermeister Reiner Breuer

Liebe Leserinnen und Leser,

in Ihren Händen halten Sie ein besonderes Werk: einen umfassenden Überblick zur Inklusion als kommunale Aufgabe in der Stadt Neuss. Inklusion – dieses Thema begegnet uns immer wieder. In der politischen Arbeit und in der Verwaltung, am Arbeitsplatz wie im Alltag.

Das Wort Inklusion stammt vom lateinischen „inclusio“ bzw. dem Verb „includere“. Das hat mehrere Bedeutungen, unter anderem „einschließen“, „umschließen“, „umgeben“ und nicht zuletzt „einfügen“. Damit wird bereits sehr gut umrissen, was Inklusion leisten will und leisten muss: nämlich Menschen mit Behinderungen wie selbstverständlich in das Leben unserer Gemeinschaft einzufügen. Ihnen muss durch eine möglichst barrierefreie Umwelt die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben so leicht gemacht werden, wie es nur geht.

Damit steckt hinter dem Begriff Inklusion eine große und wichtige Aufgabe. Schließlich reden wir hier über eine bedeutende Gruppe unserer Gesellschaft: In Neuss kommen allein die schwerbehinderten Menschen auf einen Anteil von mehr als zehn Prozent der Gesamtbevölkerung. Aber wir sollten gar nicht allein auf Zahlen und Anteile schauen. Es geht um Menschen – Menschen mit und ohne Behinderungen, die alle die gleichen Rechte besitzen.

Für dieses Ziel arbeiten wir in Neuss seit vielen Jahren. Spätestens mit der Einrichtung der neuen Stabsstelle Inklusion im Dezernat Jugend, Integration und Soziales im Juni 2016 haben wir auch personell und organisatorisch deutlich gemacht, dass Inklusion für uns in Neuss viel mehr ist als eine Pflichtaufgabe. Es erfüllt mich nach wie vor mit großer Freude, dass wir diese wichtige Stelle geschaffen haben. Schon 2015 hatte die Politik eine erste ämterübergreifende Übersicht zur Inklusion in der Stadt Neuss angestoßen, der nun das hier vorliegende Werk folgt.

Der nach der Kommunalwahl im vergangenen Jahr neugebildete Rat der Stadt Neuss geht jetzt den nächsten Schritt, indem er einen Inklusionsbeirat eingerichtet hat – als Interessenvertretung für die Rechte der Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. Auch dieses Gremium übernimmt eine Querschnittsaufgabe, die in der Satzung so definiert ist: „Im Inklusionsbeirat können alle Angelegenheiten der Gemeinde beraten werden, die die Mitglieder des Beirates für den in § 1 genannten Personenkreis als relevant erachten.“

Es geht folglich nicht nur um einige wenige Themen, sondern um ALLE Fragen und Probleme, mit denen sich Menschen mit Behinderungen konfrontiert sehen. In meinen Augen ist dies ein bedeutender Fortschritt, auf den die Beteiligten durchaus auch ein wenig stolz sein können.

Allerdings gilt es jetzt und in Zukunft, diesen Rahmen, den wir unter anderem mit der Stabsstelle Inklusion und dem Inklusionsbeirat geschaffen haben, mit Leben zu füllen. Der Alltag von Menschen mit Behinderungen steckt voller Hindernisse – und oftmals sind es die kleinen Details, die die größten Schwierigkeiten bereiten. Aber ich bin zuversichtlich, dass wir dem Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe immer näherkommen werden. Denn wichtige Voraussetzungen haben wir geschaffen und die Grundsteine gelegt, um der Inklusion in der Stadt Neuss jenen Stellenwert zu verleihen, den sie verdient hat – und der den Menschen mit Behinderungen schlicht und einfach zusteht.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre und bedanke mich herzlich bei allen, die in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft am Thema Inklusion mitgewirkt haben oder mitwirken werden.

Reiner Breuer
Bürgermeister der Stadt Neuss

INKLUSION

1 Einführung

Bereits in unserem Grundgesetz ist die Gleichheit vor dem Gesetz festgeschrieben. In Artikel 3 heißt es unter anderem: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. … Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Die Rechte für Menschen mit Behinderung wurden 2008 mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wesentlich gestärkt. Die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete als einer der ersten Staaten das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Seit 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention geltendes Recht in Deutschland.

Dies war und ist ein wichtiger Meilenstein – nicht nur für Menschen mit Behinderungen, sondern für die gesamte Gesellschaft. Die Konvention konkretisiert die universellen Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen und stellt klar, dass diese ein uneingeschränktes und selbstverständliches Recht auf Teilhabe besitzen. Es gilt, das damit verbundene Leitbild der Inklusion in einem dauernden Prozess kommunal umzusetzen.

Die erste ämterübergreifende Übersicht zur Inklusion in der Stadt Neuss entstand auf Grundlage eines Beschlusses des Finanzausschusses vom 3. Dezember 2015. Verschiedene Ämter haben sich seitdem auf den Weg gemacht, Handlungsempfehlungen und Konzepte in ihren Themenbereichen zu verfassen.

Im Juni 2016 richtete die Stadt Neuss im Dezernat Jugend, Integration und Soziales die neue Stabsstelle Inklusion ein. Dadurch wurden verwaltungsübergreifende Pflichtaufgaben neu geregelt, wie die Implementierung der Leichten Sprache in der Verwaltung oder die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im kommunalen Kontext. Dieses Werk wurde von der Stabsstelle Inklusion verfasst.

Betrachtet man den Begriff der Inklusion näher, wird klar, dass diese Übersicht über die Darstellung der Ziele einer barrierefreien Umwelt hinausgehen wird – im Sinne von Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit. Deshalb findet hier zum einen die Darstellung sogenannter bewusstseinsbildender Maßnahmen Platz, zum anderen partizipative Begegnungen und Teilhabe.

In diesem Werk werden zunächst gesetzliche Rahmenbedingungen angerissen und der Begriff Behinderung aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet.

Als eine Art Bestandsaufnahme werden außerdem in der Verwaltung bestehende Strukturen, Zuständigkeiten, Gremien und Projekte dargestellt. Dahinter steht das Ziel, Transparenz in der praxis- und anwendungsorientierten Inklusion zu schaffen: Wie werden die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention auf die kommunalspezifischen Gegebenheiten der Stadt Neuss angewendet?

Neben der Darstellung der Ziele und Prozesse fließen allgemeine Hinweise ein, um dem Thema Inklusion in allen Lebensbereichen gerecht zu werden.

Die Stadtverwaltung Neuss setzt die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention in vielen Teilbereichen bereits um – in einem praxisorientierten und partizipativen Prozess. Die Dienstleistungen für die Neusser Bürger*innen verfolgen dabei generell das Ziel einer „Verwaltung für alle“.

Die zentrale Frage lautet deshalb: Was leistet die Verwaltung der Stadt Neuss, um für Menschen mit Behinderungen die im neuen Bundesteilhabegesetz geforderte volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben zu ermöglichen, zu erleichtern oder zu sichern? Eine Bestandsaufnahme ohne die Abklärung weiterer Bedarfe würde einen konzeptionellen Stillstand bedeuten.

Bedarfe aus Sicht der Träger und damit der Fachkräfte wurden seit Gründung des „Runden Tisches Barrierefreiheit“ im Jahr 2008 ermittelt und nach Möglichkeit umgesetzt. 2021 wurden mit der Gründung des neuen Inklusionsbeirats die Rechte von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung nochmals gestärkt (siehe 4.6).

Im Februar 2020 folgten über 70 Betroffene und Fachkräfte der Einladung zum „Workshop Inklusion“ in den Ratssaal der Stadt Neuss. Die dort festgeschriebenen Bedarfe aus unterschiedlichen Handlungsfeldern sind Teil dieses Werks. Die Ergebnisse finden Sie ab Seite 57.

Durch den neu gegründeten Inklusionsbeirat sowie der damit verbundenen Satzung und Geschäftsordnung sind der Rahmen und die Möglichkeit geschaffen, gemeinsam Ziele zur Umsetzung erarbeiteter Bedarfe zu konkretisieren und abgestimmt umzusetzen.

EINFÜHRUNG

Inklusions-Konzept für Neuss

Inklusion bedeutet:

Für Menschen mit und ohne Behinderung.

Alle können mitmachen.

Alle können überall dabei sein.

Alle haben die gleichen Möglichkeiten

im Beruf und in der Freizeit.

Niemand ist ausgeschlossen.

Es gibt **keine Hindernisse**.

Zum Beispiel:

Treppen können ein Hindernis sein.

Für Menschen im Rollstuhl.

Sie brauchen Rampen und Aufzüge.

Schwere Sprache kann ein Hindernis sein.

Zum Beispiel:

Für Menschen aus dem Ausland.

Oder Menschen mit Behinderung.

Sie brauchen Leichte Sprache.

Damit sie alles verstehen.

Inklusion ist in vielen Bereichen wichtig.

Zum Beispiel:

- Beim Wohnen
- im Verkehr
- in der Schule oder Arbeit
- und auch in der Freizeit.

Text: Atelier Leichte Sprache - Bilder: Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e. V. Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.

Inklusion ist wichtig für die Stadt Neuss.

Wir wollen den Menschen in Neuss helfen.

Damit alle überall mitmachen können.

Die Stadt Neuss macht schon viel

für Menschen mit Behinderungen.

Wir haben aufgeschrieben,

was wir schon alles machen.

Das nennen wir: **Inklusions-Konzept**.

Ein **Konzept** ist ein **Plan**.

Wir schreiben in den Plan:

- **Was** wir in Neuss machen
  für Menschen mit Behinderungen.
- Und **wer** das in Neuss macht.

Zum Beispiel:

Wir haben eine Internet-Seite in Leichter Sprache.

Damit alle Menschen unsere Infos verstehen.

Wir haben gefragt, was noch wichtig ist.

Wir haben eine **Veranstaltung** gemacht.

Und die Menschen gefragt, was sie brauchen.

Wir haben die **Ergebnisse** aufgeschrieben.

Im Inklusions-Konzept steht, wer was machen soll.

Und wie wir den Menschen in Neuss helfen.

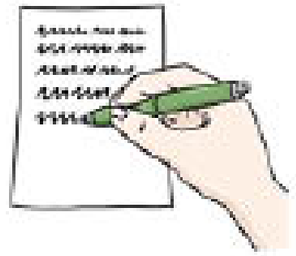

Text: Atelier Leichte Sprache - Bilder: Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e. V. Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.

INKLUSION

1.1 Ausgangssituation

Zunächst ein paar Daten: Wie viele Neusser Bürger*innen sind von einer Schwerbehinderung betroffen? Die Berechnung ergibt sich aus Daten zum 1.2.2020:

Einwohner Stadt Neuss	159.802
Anzahl Schwerbehinderte	16.376
Anteil Schwerbehinderte	10,7 %

Zu diesem Zeitpunkt war also rund jeder zehnte Neusser Bürger von einer Behinderung betroffen. Ein respektvolles Hinsehen und eine zielgerichtete Fokussierung sind daher bei der Umsetzung inklusiver Ziele von Bedeutung: sowohl für die betroffenen Menschen mit Behinderung als auch für alle Angehörigen, Fachkräfte und Unterstützer. Dieses kommunale Werk zur Inklusion möchte dazu beitragen, Transparenz in dieses vielschichtige Thema zu bringen.

Der Begriff Inklusion wird im Folgenden verstanden als Kernbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention. Mit der Umsetzung dieser Konvention ist der Anspruch verbunden, Gesellschaft und Umwelt so zu gestalten, dass Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen selbstverständlich dazugehören. Behinderung wird nicht mehr als individuelles Schicksal betrachtet.

Daraus folgt: Alle Bereiche des Lebens sind von der Umsetzung einer inklusiven Lebenswelt betroffen, um das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe für Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft zu erreichen. Aus diesem Grund bezieht sich das Werk immer wieder auf die UN-Behindertenrechtskonvention und ihre Umsetzung.

In der Präambel der UN-Behindertenrechtskonvention heißt es:
„Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens ... in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern, haben Folgendes vereinbart: ...“

Sicherlich könnten nun verschiedene Begriffserläuterungen aus diversen Fachrichtungen zum Thema Inklusion folgen. Aber diese Übersicht will keine wissenschaftliche Abhandlung sein – sondern sich mit Bestandsaufnahme und Übersicht sowie Umsetzungsprozessen und Ausblicken befassen.

„Aktion Mensch“ beschreibt Inklusion vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention folgendermaßen:
„Inklusion bedeutet, dass jeder Mensch ganz natürlich dazugehört. Egal wie du aussiehst, welche Sprache du sprichst oder ob du eine Behinderung hast. Jeder kann mitmachen. Zum Beispiel: Kinder mit und ohne Behinderung lernen zusammen in der Schule. Wenn jeder Mensch überall dabei sein kann, am Arbeitsplatz, beim Wohnen oder in der Freizeit: Das ist Inklusion. Wenn alle Menschen dabei sein können, ist es normal, verschieden zu sein. Und alle haben etwas davon: Wenn es zum Beispiel weniger Treppen gibt, können Menschen mit Kinderwagen, ältere Menschen und Menschen mit Behinderung viel besser dabei sein. In einer inklusiven Welt sind alle Menschen offen für andere Ideen. Wenn du etwas nicht kennst, ist das nicht besser oder schlechter. Es ist normal! Jeder Mensch soll so akzeptiert werden, wie er oder sie ist.“

Die zentrale Frage kann deshalb nur heißen: Was wird benötigt, damit Menschen mit Behinderung keine Einschränkungen erfahren? Betrachtet man dieses komplexe Ziel, wird eines klar: Nur eine thematische Fokussierung, verbunden mit zielorientierten Prozessen, kann dem Thema einer gleichberechtigten Teilhabe in allen Lebensbereichen gerecht werden. Konzeptionelle Überlegungen bei allen inklusiven Themen und den damit verbundenen Umsetzungsprozessen richten den Blick auf ein entscheidendes Ziel: selbstständige Teilhabe ermöglichen. Menschen mit Behinderung, Angehörige und Fachkräfte benötigen häufig zunächst Orientierung – angesichts der Fülle an Beratungsstrukturen und Möglichkeiten der Unterstützung. Aus diesem Grund bietet dieses Werk zur Inklusion in der Stadt Neuss eine Bestandsaufnahme vorhandener Strukturen. Adressaten sind Verantwortliche aus der Politik, Fachkräfte und selbstverständlich alle betroffenen und interessierten Neusser Bürger*innen.

Dieses Werk wird verstanden als Einstieg und dies ist deshalb auch titelgebend: „Inklusion als kommunale Aufgabe – Einstieg in ein Inklusionskonzept für die Stadt Neuss“. Das Werk befasst sich mit der Ausgangssituation in Neuss, mit laufenden Prozessen und dem Ausblick auf künftige, bereits abgestimmte Themen und Produkte.

„Was benötigen Sie, um klarzukommen?“ war seit 2016 die Frage der Inklusionsbeauftragten bei Betroffenen, Fachkräften und Angehörigen. Der Wunsch nach einer „Übersicht der Zuständigkeiten in der Stadt Neuss“ war häufig die Antwort.

Die Broschüre „WER/WO/WAS – Angebote zum Thema Behinderung“ wird deshalb verstanden als ein Produkt bzw. Ergebnis festgeschriebener Bedarfe. Aus diesem Grund geht der vorliegende Einstieg in ein Inklusionskonzept der Stadt Neuss bereits den ersten Schritt über die Darstellung einer

Bedarfsanalyse hinaus (siehe 5.3 Ausblick – Broschüre WER/WO/WAS).

In der Broschüre werden erstmals alle Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung aufgeführt, die zum Thema Inklusion beraten und unterstützen. Da die Verwaltung jedoch nur einen Teil der Beratungsstruktur abdeckt, werden Ansprechpartner*innen bei Trägern, Verbänden und Vereinen ebenfalls dargestellt. Diese Übersicht über alle Angebote für Menschen mit Behinderung, Fachkräfte und Angehörige ist für 2021 geplant.

Viele Fachkräfte innerhalb der Verwaltung und den Beratungseinrichtungen unterstützen Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen. Dabei werden gesetzliche Grundlagen und gewachsene Beratungsstrukturen dem Querschnittsthema Inklusion mit seinen Handlungsfeldern gerecht.

In Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention heißt es, dass „geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation ...“ zu gewährleisten sind.

Die Bestandsaufnahme der Inklusion in der Stadt Neuss ist ein entscheidender Schritt zur transparenten Darstellung der Zuständigkeiten. Im Kapitel 5.3 ab Seite 59 finden Sie weitere Informationen zur Broschüre, die im Format DIN A5 gedruckt wird.

Die Broschüre erhebt dabei nicht den Anspruch einer vollständigen Darstellung aller Beratungsstrukturen. Sie will vielmehr eine transparente Orientierungshilfe sein – und auch auf bestehende Übersichten hinweisen, wie den Familienratgeber der Aktion Mensch.

Nur mit einem großen Maß an Achtsamkeit und Zeit sowie unter Beteiligung Betroffener und Fachkräfte kann es gelingen, dem Prozess der Inklusion den weiteren Weg zu ebnen. Der Fokus liegt dabei auf einer transparenten Darstellung der Beratungsstrukturen und Angebote für Menschen mit Behinderung. Gleichwohl ist die Stadt Neuss mit ihren Mitarbeiter*innen, sind alle Träger, Verbände und Vereine schon seit vielen Jahren auf einem gemeinsamen Weg, Inklusion zu leben und zu unterstützen.

Besonders facettenreich zeigen sich daher die Passagen zu abgeschlossenen und laufenden Projekten oder Prozessen ab Seite 17. Hier finden Sie eine Reihe von gelungenen Beispielen aus den Bereichen Bewusstseinsbildung, Teilhabe und Barrierefreiheit oder hilfreiche Produkte sowie gelungene Veranstaltungen auf kommunaler Ebene.

1.2 Definitionen des Begriffs Behinderung

Die folgenden Definitionen beziehen sich auf eine Begriffsbestimmung des Sozialgesetzbuchs sowie ein Leitmotiv der UN-Behindertenrechtskonvention. Die gesamte komplexe Thematik kann an dieser Stelle nicht abgehandelt werden, da bereits unzählige wissenschaftliche Abhandlungen dazu existieren.

Gesetzliche Rahmenbedingungen geben bereits Handlungssicherheit – auch bei der Ausführung kommunaler Pflichtaufgaben. Die UN-Behindertenrechtskonvention wiederum hat den Behindertenbegriff weiterentwickelt. Auf Basis ihres Leitmotivs „Wir sind nicht behindert, sondern werden behindert“ stellt sie gesellschaftliche Barrieren stärker in den Fokus.

Sozialgesetzbuch, neuntes Buch (SGB IX), § 2 SGB IX Begriffsbestimmungen:
„(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.
(2) Menschen sind im Sinne des Teils 3 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.
(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 156 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).“

Die Definition oder besser die Betrachtung von Behinderung im gesellschaftlichen Kontext wird von der UN-Behindertenrechtskonvention in Artikel 1 beschrieben:
„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

1.3 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Entwicklung der Inklusion lässt sich an verschiedenen Gesetzen und Veränderungen festmachen. So wurde mit Wirkung vom 15. November 1994 der Allgemeine Gleichheitsgrundsatz in Artikel 3, Absatz 1 des Grundgesetzes um einen zweiten Satz ergänzt. Danach dürfen Menschen nicht aufgrund einer Behinderung diskriminiert werden.

Am 1. Juli 2001 wiederum trat das SGB IX als Allgemeines Recht zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Kraft. Damit wurde ein erster Versuch unternommen, den Anspruch auf möglichst individuelle und ressourcenbezogene Rehabilitation und Teilhabe gegenüber allen Rehabilitationsträgern zu verankern. Dies leitete einen Paradigmenwechsel in der Sicht auf Behinderung ein. Weiterhin wurde erstmals geregelt, auf welche Weise Rehabilitationsträger zusammenarbeiten sollen – mit dem Ziel, gemeinsam den Teilhabebedarf vollständig decken zu können.

Einen weiteren Meilenstein setzte die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention 2009. Sie ist seit 26. März 2009 geltendes Recht in Deutschland. Dabei ergänzt und präzisiert sie die bestehende Menschenrechtskonvention unter dem besonderen Blickwinkel von Menschen mit Behinderungen. In Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention heißt es: „Behinderung entsteht nach dem neuen Verständnis aus einer Wechselwirkung zwischen einem Menschen mit einer Beeinträchtigung und den Barrieren in der Umwelt oder den Einstellungen in seiner Mitwelt."

Eine gleichberechtigte Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichstellung: Dies sind Ziele, die es auf allen Ebenen umzusetzen gilt. Damit ist Inklusion als Querschnittsaufgabe zu verstehen. Außerdem gilt die verpflichtende Umsetzung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene.

Seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention gab es auf Bundesebene zahlreiche Fortschritte. Die größte Reform repräsentiert fraglos das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) – „Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung". Darin heißt es: „Mit dem BTHG soll das deutsche Recht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN-BRK (UN-Behindertenrechtskonvention) weiterentwickelt werden. Entsprechend beinhaltet das Gesetz insbesondere einen neuen Behinderungsbegriff, der sich am gesellschaftlichen Verständnis einer inklusiven Gesellschaft nach den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention orientiert (Präambel und Art. 1 UN-BRK), den Übergang von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung (Art. 19 UN-BRK), Verbesserungen zur Teilhabe an Bildung (Art. 24 UN-BRK) und am Arbeitsleben (Art. 27 UN-BRK) sowie die Stärkung der Beratung von Menschen mit Behinderungen durch Menschen mit Behinderungen (Art. 26, Abs. 1 UN-BRK)."

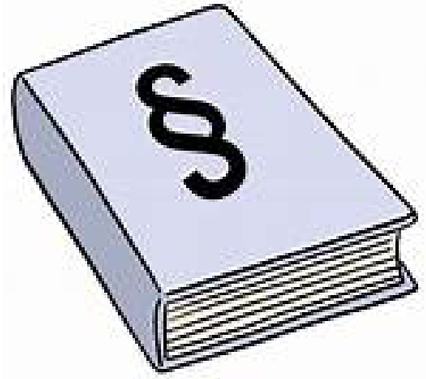

Das BTHG trat bzw. tritt in vier Stufen in Kraft – beginnend 2016 und bis zum 1.1.2023. Das Gesetz umfasst eine große Zahl neuer gesetzlicher Regelungen, neben einem neuen Behindertenbegriff, einer Reform der Eingliederungshilfe und einer verbesserten Beratung. Zahlreiche Bestimmungen des BTHG werden durch Landesgesetze konkretisiert. So ist das Artikelgesetz des Landes NRW 2018 in Kraft getreten, das in vier Schritten bis 2022 umgesetzt wird.

Zentrales Ziel der Novellen: Damit sich Lebenssituation, Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verbessern, sollen die zugesprochenen (Fach-)Leistungen aus einer Hand erbracht und Schnittstellen zu anderen Hilfen vermieden werden. Leistungen müssen nicht wie bisher bei verschiedenen Trägern beantragt werden, wie Krankenkasse, Eingliederungshilfe der Jugend- und Sozialhilfe, LVR und so weiter. Vielmehr führt das Gesetz ein trägerübergreifendes Teilhabeverfahren ein.

Der zweite große Baustein des BTHG ist die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB). Beratungsstellen sollen dabei als Lotsen fungieren – sie sollen Betroffenen helfen, sich eine Übersicht zu verschaffen. Die Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erläutert dazu: „Flankiert wird die erleichterte Antragstellung durch ein vom Bund gefördertes träger- und leistungserbringerunabhängiges Netzwerk von Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige. Dort wird insbesondere Beratung von Betroffenen durch Betroffene unter Nutzung der Beratungsmethode des ‚Peer Counseling' angeboten. Das Angebot ergänzt bestehende Beratungsstrukturen und wird vom Bund mit 58 Mio. Euro jährlich unterstützt."

Unter Peer Counseling versteht man eine Beratung von Menschen mit Behinderung durch Menschen mit Behinderung. Auch in Neuss beraten in der Fachstelle der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung Fachkräfte eines Trägerverbunds.

Viele weitere Gesetze befassen sich mit der Realisierung inklusiver Lebensbereiche, wie das Schulgesetz NRW. Sie bleiben in diesem Werk unerwähnt, das sich ausschließlich auf das Querschnittsthema Inklusion konzentriert. Allerdings stellt die Broschüre Ansprechpartner*innen und Aufgaben aus dem Schulverwaltungsamt der Stadt Neuss und dem Schulamt des Rhein-Kreises Neuss vor.

EINFÜHRUNG

INKLUSION

2 Inklusionsbeauftragte – Einführung und Aufgabe

Seit 2016 existiert im Dezernat 5 der Neusser Stadtverwaltung eine Stabsstelle Inklusion, die direkt beim Dezernenten für Jugend, Integration und Soziales angesiedelt ist. Wichtigstes Ziel der Stabsstelle: die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention als Querschnittsthema systematisch in kommunale Planungsprozesse aufzunehmen. Ein Beispiel für die Arbeit bildet dieses Werk.

Zu den Aufgaben der Stabsstelle Inklusion innerhalb der Verwaltung zählen die fachliche Begleitung und Steuerung neuer Themen und Handlungsfelder – ämterübergreifend und konzeptionell abgestimmt. Ein beispielhaftes Projekt stellt die Implementierung der Leichten Sprache dar – als verwaltungsübergreifende Gesamt-Prozesssteuerung über einen Zeitraum von sechs Jahren: eine kommunale Pflichtaufgabe zur Förderung der barrierefreien Kommunikation. Als ein Ergebnis konnte im September 2020 die neue Rubrik Leichte Sprache auf der Homepage der Stadt Neuss freigeschaltet werden.

Weiterhin verfolgt die Stabsstelle Inklusion das Ziel, Bewusstsein zu bilden. Dies umfasst etwa die Planung und Umsetzung von Veranstaltungen und Netzwerktagen – sowohl innerhalb der Verwaltung als auch in enger Zusammenarbeit mit verschiedenen Trägern.

Auf den folgenden Seiten finden Sie Beispiele dieser Projekte. Im Ausschuss für Soziales, Inklusion und demografische Entwicklung informiert die Stabsstelle Inklusion regelmäßig über aktuelle Projekte und Ergebnisse.

Die Inklusionsbeauftragte war ferner Mitglied des Runden Tisches Barrierefreiheit in Neuss und gehört gleichfalls dem neuen Inklusionsbeirat als beratendes Mitglied an (Kapitel 4.6).

Weiterhin ist die Inklusionsbeauftragte Mitglied in kommunalen Arbeitskreisen und im Arbeitskreis der Behindertenbeauftragten NRW.

Die Aufgaben der Stabsstelle Inklusion ergeben sich sowohl aus Pflichtaufgaben, wie der Implementierung der Leichten Sprache, als auch aus einer Bedarfsanalyse bei Trägern, Verbänden, Vereinen und betroffenen Menschen mit Behinderung.

Ein Beispiel dafür ist die geplante Broschüre „WER/WO/WAS – Angebote zum Thema Behinderung“ mit einer Übersicht der Angebote in der Stadt Neuss für Menschen mit Behinderung. Eine solche Übersicht war der mehrheitliche Wunsch von Betroffenen und Fachkräften. Die Broschüre wird 2022 veröffentlicht.

Eine Übersicht aller Angebote oder auch Texte in Leichter Sprache ermöglichen eine gleichberechtigte Teilhabe am sozialen Leben. Ein weiterer Aufgabenbereich besteht in der Umsetzung sogenannter bewusstseinsbildender Maßnahmen. Exemplarisch steht hierfür der 2018 erstmals veranstaltete Inklusionstag in der Verwaltung.

In der Umsetzung inklusiver Lebensbereiche und bewusstseinsbildender Maßnahmen ist die Inklusionsbeauftragte innerhalb der Verwaltung beratend tätig. Sie unterstützt ferner städtische bildende und kulturelle Einrichtungen sowie Vereine. Die Inklusionsbeauftragte fungiert als Bindeglied zwischen Trägern, Verbänden, der Selbsthilfe sowie der Verwaltung und unterstützt bei der Herstellung von Kontakten.

Die Inklusionsbeauftragte führt darüber hinaus regelmäßig Sprechstunden für Bürgerinnen und Bürger durch.

Foto oben: Mirjam Lenzen, Inklusionsbeauftragte der Stadt Neuss

2.1. Abgeschlossene und laufende Prozesse und Projekte

Wie kann eine positive Wahrnehmung gelingen, verbunden mit dem hohen Gut der Achtung, der Würde und den Rechten von Menschen mit Behinderung? Welche Projekte und Kampagnen können diese „Aufklärungsarbeit“ unterstützen?

Der Zeitstrahl auf den folgenden Seiten zeigt exemplarisch Beispiele für Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung oder in der Gestaltung von barrierefreien Lebenswelten – jeweils mit einer kurzen Erläuterung. Einige der aufgeführten Projekte und Prozesse werden im Anschluss ausführlicher beschrieben, um einen Gesamteindruck zu bekommen, wie Bewusstseinsbildung oder auch die Gestaltung von inklusiven Lebensbereichen gelingen kann.

Die Projekte und Maßnahmen zeigen, dass zur Verwirklichung der Inklusion ganzheitlich gedacht werden muss. Für eine erfolgreiche Umsetzung müssen deshalb zum einen betroffene Menschen gehört und einbezogen werden. Zum anderen muss auch dem Gegenüber die Möglichkeit gegeben werden, Unsicherheiten und Ängste im Umgang mit Menschen mit Behinderungen abzubauen. Zu Recht spricht man daher vom „Abbau der Barrieren in den Köpfen der Menschen“.

INKLUSIONSBEAUFTRAGTE

2016 – Einrichtung Stabsstelle Inklusion

Beigeordneter Ralf Hörsken richtet die Stabsstelle in seinem Dezernat Jugend, Integration und Soziales ein.

2017 – Special Olympics NRW in Neuss

Die Stadt Neuss richtet die Special Olympics NRW aus. Über 1000 Sportler*innen nehmen im Juli 2017 an der Veranstaltung teil, in deren Rahmen auf acht Sportstätten Wettbewerbe in zwölf Sportarten stattfinden. Hilfe und Unterstützung kommt von mehr als 720 freiwilligen Helfer*innen (siehe Textbeitrag).

2018 – Inklusionstag Stadtbibliothek Neuss

Die Stadtbibliothek Neuss veröffentlicht den ersten Flyer in Leichter Sprache. Ein autistischer Künstler stellt seine Bilder aus, Lesungen werden gehalten.

Das Angebot „Führungen in einfacher Sprache“ wird in der Stadtbibliothek etabliert.

ab 2017 – Plan Kirmesplatz und Behinderten-WC

2017 gibt es erstmals einen Plan bzw. Flyer, der alle wichtigen Anlaufstellen auf dem Kirmesplatz und der Schützenwiese zeigt. Ein zusätzliches barrierefreies WC wird auf der „Rollmopsallee“ eingerichtet.

2017 / 2020 – Wählen – wie geht das?

Politische Teilhabe wird durch die gemeinsame Veranstaltung mit der kokobe „Wählen – wie geht das?“ gewährleistet. Im Ratssaal der Stadt Neuss werden in Leichter Sprache 2017 Landtags- und Bundestagswahlen sowie 2020 Kommunalwahlen erklärt (siehe Beitrag).

2018 – 1. Inklusionstag in der Verwaltung

Der erste Inklusionstag in der Verwaltung der Stadt Neuss findet mit allen Mitarbeiter*innen des Sozialamts statt (siehe Textbeitrag).

INKLUSIONSBEAUFTRAGTE: PROZESSE UND PROJEKTE

2018 – NGZ-Reihe Inklusion in Neuss

Im Rahmen der Serie „Inklusion in Neuss – über das Abbauen von Barrieren“ berichtet die NGZ in sechs Beiträgen über gelungene Inklusionsprozesse in unterschiedlichen Lebenslagen (siehe Textbeitrag).

2019 – Eröffnung barrierefreies Bürgeramt

Das neue Bürgeramt der Stadt Neuss wird eröffnet. Hier werden Aspekte der Barrierefreiheit berücksichtigt, wie Sehen, Hören oder Mobilität (siehe Textbeitrag).

2020 – Prozess Leichte Sprache

Teilhabe durch barrierefreie Kommunikation: Der Bürgermeister verfügt die Umsetzung der gesetzlichen Forderung in der Verwaltung.

Im September 2020 wird die neue Rubrik auf der Homepage der Stadt Neuss veröffentlicht. Das Projekt dauert sechs Jahre (siehe Textbeitrag).

2020 – Workshop Inklusion

Im Februar findet der erste Workshop Inklusion der Stadt Neuss statt. Fachkräfte, Betroffene sowie Mitarbeiter*innen erarbeiten gemeinsam strategische Ziele für eine inklusive Stadt Neuss. Die Ergebnisse des Workshops fließen in den Ausblick dieses Werks ein (siehe Textbeitrag).

2018 – „Blaues Sofa Inklusion“

Das „Blaue Sofa Inklusion“ mit über 200 Besuchern bildet das „Finale“ der NGZ-Reihe. Neben Interviews gibt es viele unterhaltsame inklusive Beiträge, die den Abend abrunden (siehe Textbeitrag).

2019 – 10 Jahre UN-Konvention und Inklusionsbild

„Neuss für Alle“ feiert beim Aktionstag des Paritätischen 10 Jahre UN-Konvention.

Ein Bild des Neusser Karikaturisten Wilfried Küfen wird dort und am Tandemtag von Besuchern ausgemalt. Es hängt im Neusser Rathaus.

AUSBLICK

- Die Broschüre „WER/WO/WAS – Angebote zum Thema Behinderung“ mit allen Angeboten in der Stadt Neuss wird veröffentlicht.
- „Inklusion als Kommunale Aufgabe“ wird veröffentlicht.

(Weitere Themen siehe Textbeitrag Ausblick)

INKLUSIONSBEAUFTRAGTE: PROZESSE UND PROJEKTE

2.1 Ausgewählte Prozesse und Projekte im Überblick

2017: Landesspiele Special Olympics NRW in Neuss

Special Olympics ist die weltweit größte, vom olympischen Komitee (IOC) offiziell anerkannte Sportbewegung für Menschen mit geistiger und mehrfach Behinderung.

Die 2. Landesspiele der Special Olympics NRW fanden im Juli 2017 in Neuss statt. An zwölf Austragungsorten haben über 1000 sportbegeisterte Athlet*innen in elf verschiedenen Sportarten ihr Bestes gegeben, frei nach dem Special-Olympics-Eid: „Ich will gewinnen, aber wenn ich nicht gewinnen kann, will ich mutig mein Bestes geben."

Unterstützt wurden die Sportler*innen von rund 500 freiwilligen Helfer*innen, 350 Betreuer*innen und 200 Familienangehörigen. Viele Freiwillige waren Schüler*innen, die zum ersten Mal Zeit mit Menschen mit einer geistigen Behinderung verbrachten. Begegnung und der Abbau von Ängsten im Umgang mit Betroffenen wurden in einer sportlichen und entspannten Atmosphäre gelebt.

Angefangen vom Fackellauf beim Sommernachtslauf über einen Bürgermeisterempfang, eine Eröffnungsfeier in der Eissporthalle bis hin zu den Spielen selbst hat die Stadt Neuss als Gastgeber allen Sportler*innen unvergessliche Erinnerungen geschenkt. Die drei Special-Olympics-Tage waren gekennzeichnet von einer Atmosphäre des fairen Miteinanders, echten Emotionen und viel Freude an den vielfältige Begegnungen. Neben Tennis wurde auch der Tischtennissport großgeschrieben. Seit vielen Jahren ist Neuss Gastgeber für das Tischtennisturnier der Special Olympics NRW.

Um diese besonderen Momente der Special Olympics NRW in Neuss festzuhalten, ist ein Film entstanden: www.youtube.com/watch?v=7EmpO4OAX9c

2018: Erster Inklusionstag in der Verwaltung

Ein offener und gestärkter Umgang mit Menschen, die von unterschiedlichen Behinderungen betroffen sind, ist nicht selbstverständlich. Fehlende Erfahrungen, Unsicherheiten und/oder Ängste können den Umgang erschweren. Kann ich einen Rollstuhlfahrer im Wartebereich ansprechen, ob er meine Hilfe benötigt oder ist das eine Art von Bevormundung?

Seit November 2018 findet daher jährlich ein Inklusionstag in der Verwaltung der Stadt Neuss statt – mit dem Ziel, Mitarbeiter*innen zu stärken, Ängste im Umgang mit Menschen mit Behinderung abzubauen und Interesse und Bewusstsein für kommende inklusive Themen zu schaffen.

Auch wenn der Satz „Inklusion findet zunächst in den Köpfen der Menschen statt" abgegriffen scheint, so ist dies die zentrale Idee hinter der Ausrichtung eines Inklusionstags in der Verwaltung.

2018 fand der erste Inklusionstag mit allen Mitarbeiter*innen des Sozialamts statt. Ausgerichtet wurde er von der Inklusionsbeauftragten in Zusammenarbeit mit der Schwerbehindertenvertretung sowie dem Personal- und Verwaltungsmanagement.

Der Referent Rainer Schmidt (www.schmidt-rainer.com) konnte in einem beeindruckenden Vortrag alle Beteiligten im Saal auf eine Reise voller Begegnungen mitnehmen. Er schaffte es auf humorvolle Art, Ängste abzubauen und ein Bewusstsein für die zentrale Frage zu schaffen: „Rainer, was brauchst du, um klarzukommen?"

Einen Einblick in die Leichte Sprache gab es von Mitarbeiter*innen der GWN (Gemeinnützige Werkstätten Neuss). Die Schwerbehindertenvertretung stellte ihren Aufgabenbereich ebenso an einem Informationsstand vor wie das Betriebliche Gesundheitsmanagement. Abgerundet wurde der Inklusionstag durch einen Stand der Lebenshilfe Neuss und einen Rollstuhlparcours.

2019 folgte dann der zweite Inklusionstag mit allen Mitarbeiter*innen des Integrationsamts. Das Format des ersten Inklusionstags hatte sich bewährt und wurde übernommen. Referent war diesmal Tan Caglar (www.tan-caglar.de). Der nächste Inklusionstag war für November 2020 geplant – mit den Beschäftigten des Bürger- und Ordnungsamts.

Alle Mitarbeiter*innen erhalten am Ende der Veranstaltung die Broschüre „10 Knigge-Tipps zum respektvollen Umgang mit behinderten Menschen".

Rhein-Kreis Neuss Neuss-Grevenbroicher Zeitung
DIENSTAG, 20. NOVEMBER 2018

SERIE INKLUSION IN NEUSS – ÜBER DAS ABBAUEN VON BARRIEREN

Beim Singen sind alle gleich

Der Neusser Jedermannchor verbindet Menschen mit und ohne Behinderung.

VON VIKTOR MARINOV

NEUSS Die Sänger haben einen Kreis gebildet, manche wippen mit den Füßen, andere haben die Augen geschlossen oder machen sanfte Bewegungen mit ihren Händen. „Kumbaya my lord, Kumbaya..." Der Lagerfeuer-Klassiker hallt durch den Raum der Musikschule. „Die erste Strophe singen die Männer, die zweite singen die Frauen, die letzte alle zusammen!" Christina Dühlings meint den Satz als Sing-Anleitung, die letzten zwei Worte treffen aber auch genau die Essenz der Gruppe, die sie leitet: „Alle zusammen". Menschen mit und ohne Behinderung, Junge und Alte, Frauen und Männer singen im Jedermannchor gemeinsam – und das ziemlich erfolgreich.

In Neuss und der Region ist der Inklusionschor zu einer festen Größe geworden, allein bis zum Ende dieses Jahres hat die Truppe noch sechs Auftritte, unter anderem auch am heutigen Dienstagabend bei dem Inklusions-Talk der Neuss-Grevenbroicher Zeitung in der Pegelbar. „Am Anfang waren wir nur zu viert, das war eher ein Quartett als ein richtiger Chor", sagt Christina Dühlings und erinnert sich an der Gründung vor sieben Jahren. Seitdem hat sich einiges getändert. Für die über

Ein Chor für alle: Angefangen hat die Truppe mit vier Mitgliedern, heute sind es über 30.

Die nächsten Auftritte des inklusiven Chors

Dienstag 20. November NGZ-Inklusionstalk, 18.30 Uhr, in der Pegelbar, Am Zollhafen 5.

INKLUSION

2018: NGZ-Reihe Inklusion in Neuss – Blaues Sofa

Die Möglichkeiten, Menschen für ein Thema zu sensibilisieren und sie damit für ein Thema zu gewinnen sind vielfältig. Wenn man von guten Beispielen berichtet, kann es gelingen, eine Haltung für etwas Neues zu entwickeln und sich mit einem Thema wie der Inklusion auseinanderzusetzen.

Mit der Serie „Inklusion in Neuss – Über das Abbauen von Barrieren" hat die Neuss-Grevenbroicher Zeitung (NGZ) ab Oktober 2018 über sechs Wochen immer dienstags einen Beitrag zu unterschiedlichen Inklusionsthemen veröffentlicht. Die Artikel berichteten über gelungene Inklusionsprozesse – zu den Themen Kindergarten, Grundschule, Sport und Freizeit, Arbeit und Beruf. Die NGZ-Leserinnen und -Leser konnten auf diese Weise verfolgen, dass Menschen mit unterschiedlichen Lebensgeschichten von inklusiver Haltung profitieren. Es lohnt sich, auf Menschen zuzugehen und sie zu unterstützen: „Was brauchst du, um klarzukommen?" Diese Kernbotschaften konnten dazu beitragen, Berührungsängste abzubauen und zu sehen: Teilhabe kann gelingen!

Das „Blaue Sofa" am 20. November 2018 bildete das „Finale" der NGZ-Reihe – im ungewöhnlichen Format. Auf dem Blauen Sofa nahmen mehrere Talkgäste Platz: Fachkräfte, engagierte Menschen und Menschen mit Behinderung sowie Bürgermeister Reiner Breuer und Sozialdezernent Ralf Hörsken als Interviewpartner.

Mit 200 Besucher*innen war das Blaue Sofa in der Pegelbar gut besucht. Neben den Interviews rundeten verschiedene „inklusive" Beiträge den Abend ab und ermöglichten das Fazit: Inklusion und die Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung kann gelingen. Alle Menschen profitieren von diesen Begegnungen.

2019: Leichte Sprache in der Verwaltung

Bereits Ende 2016 verfügte der Neusser Bürgermeister, dass die gesetzlich vorgeschriebene Umsetzung der Leichten Sprache in der Verwaltung in Neuss vollzogen wird.

Aber was ist Leichte Sprache? Es ist ein feststehender Begriff, weshalb „Leichte" auch großgeschrieben wird. Das Gegenteil von Leichter Sprache bezeichnen wir als Alltagssprache. Der Begriff „schwere Sprache" soll nicht verwendet werden, um Inhalte nicht als schwer verständlich zu betiteln.

„Leichte Sprache" ermöglicht zum Beispiel Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen den Zugang zu Informationen und Kommunikation. Mithilfe der Leichten Sprache werden Informationen einfach und verständlich transportiert. Das geschieht etwa über kurze Sätze, die Wahl bekannter Wörter, eine angemessene Schriftgröße und einen starken Fokus auf wesentliche Aussagen. Bilder unterstützen dabei die Inhalte und erhöhen damit das Textverständnis.

Wie Inklusion in der Stadt Neuss in Leichter Sprache vorgestellt werden kann, dafür finden Sie auf Seite 8/9 ein Beispiel.

Die Koordination des Gesamtprozesses und die damit verbundene Steuerung wurden innerhalb der Stadtverwaltung bei der Stabsstelle Inklusion angesiedelt.

Projektplanung und Ausschreibung waren 2019 abgeschlossen – ebenso wie die Erstellung eines Leitfadens „Leichte Sprache in der Verwaltung". Er unterstützt die Mitarbeiter*innen der Fachämter und fasst Verwaltungsabläufe, Zuständigkeiten und Informationen zum Thema Leichte Sprache zusammen. Die am Prozess beteiligten Beschäftigten der Fachämter suchen Texte aus, die vom „Atelier Leichte Sprache" übersetzt werden. Zuvor haben sie an einer halbtägigen Schulung teilgenommen und dort den Leitfaden und weiteres Informationsmaterial erhalten.

Erste Produkte wurden bereits 2018 mit der Stadtbibliothek und 2019 mit dem Museum veröffentlicht.

Die Onlineversion und damit der Parallelauftritt in Leichter Sprache wurde im vierten Quartal 2020 freigeschaltet. In den kommenden fünf Jahren erweitern ihn Texte verschiedener Fachämter, aus dem Bereich Kultur und weiteren städtischen Einrichtungen.

Die neue Rubrik auf der Homepage der Stadt Neuss in Leichter Sprache fördert die Zugänglichkeit von Informationen und unterstützt Menschen in ihrer gleichberechtigten Teilhabe, zum Beispiel wenn Sie nicht so gut lesen können, Lernschwierigkeiten haben oder wenig Deutsch verstehen. Über das internationale Symbol für Leichte Sprache gelangen Sie über zwei Möglichkeiten auf die neue Rubrik.

INKLUSION

„Themenboxen“ erleichtern die Suche beim persönlichen Anliegen.

Selbstverständlich sind bei der Umsetzung der Seite alle gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der BITV (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung 2.0) umgesetzt worden.

Welche Zielgruppen können durch die Leichte Sprache erreicht werden?

- Menschen mit geistigen Behinderungen
- Menschen mit Lernbehinderungen
- Funktionale Analphabeten
- Menschen mit Hörbehinderungen
- Menschen mit einer Erkrankung des Sprachzentrums im Gehirn
- Demenziell erkrankte Menschen
- Menschen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wie Flüchtlinge

Argumente für die Leichte Sprache in der Verwaltung:

- Sie erreichen mit Texten und Dokumenten in Leichter Sprache eine große Zielgruppe.
- Einigen Menschen bietet sich damit erstmals die eigenständige Gelegenheit zur Informationsbeschaffung.
- Wenn die Texte gut verständlich vorliegen, werden die Rückfragen der Bürger*innen abnehmen und zu einer Entlastung führen.

Mit dem Ziel, politische Teilhabe zu stärken, Menschen zu unterstützen und sie zu motivieren, ihre Stimmen abzugeben, hat die Stadt Neuss eine Broschüre in Leichter Sprache entwickelt: „Kommunal-Wahlen 2020 in Neuss – Infos in Leichter Sprache“. Eine Infoveranstaltung in Leichter Sprache im Ratssaal ergänzt das Angebot – mit dem Ziel, Lebensbereiche inklusiv zu gestalten, damit alle Menschen ungeachtet ihrer Fähigkeiten teilhaben können. Fotos von dieser Veranstaltung sehen Sie rechts.

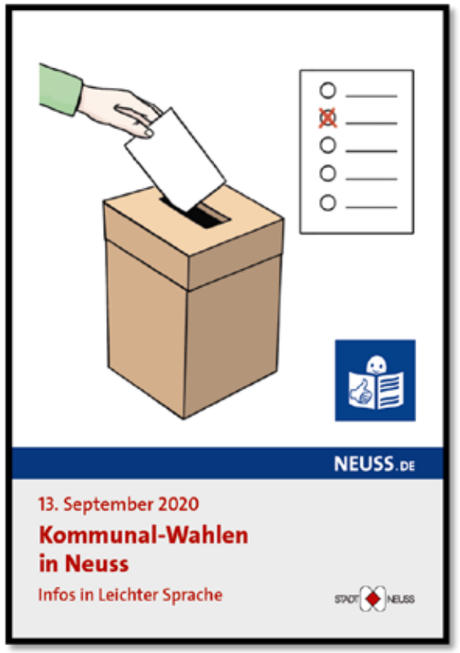

INKLUSION

3 Weitere Strukturen in der Neusser Stadtverwaltung

Neusser Bürger*innen finden unter den Fachkräften der Stadtverwaltung je nach individuellem Bedarf passende Ansprechpartner*innen, die sie beraten und unterstützen. Die erwähnte, für 2021 geplante Broschüre „WER/WO/WAS – Angebote zum Thema Behinderung“ wird als Informations- und Übersichtsbroschüre Zuständigkeiten aufzeigen. Sie bietet eine Auflistung der Zuständigkeiten innerhalb der Neusser Stadtverwaltung: Dort finden sich Ansprechpartner*innen mit Kurzbeschreibungen und Kontaktdaten.

Neben Kontaktmöglichkeiten für bestimmte Themen, wie Eingliederungshilfe, gibt es weitere Zuständigkeiten, Strukturen und Gremien. Sie sind Bestandteil dieses Werks. Die Themen sind dabei nicht immer für Bürger*innen sichtbar: zum einen weil diese Aufgaben verwaltungsintern bleiben, zum anderen weil sie struktureller Natur sind.

Auch wenn sie nicht direkte Ansprechpartner*innen für Bürger*innen sind: Es gibt viele Ämter, die täglich mit inklusiven Lebensbereichen befasst sind. Ganz besonders trifft das auf den Baubereich zu. Er setzt Pflichtaufgaben und gesetzliche Vorgaben um – und dadurch barrierefreie Vorgaben im öffentlichen Raum (siehe Kapitel 3.8).

Beratungstätigkeiten für Bürger*innen, die darüber hinausgehen oder besondere Fragen betreffen, finden in diesem Werk ebenfalls Raum.

3.1 Charta der Vielfalt

Die Charta der Vielfalt ist eine Arbeitgeberinitiative zur Förderung von Vielfalt in Unternehmen und Institutionen. Sie wurde im Dezember 2006 von vier Unternehmen ins Leben gerufen und wird von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Staatsministerin Annette Widmann-Mauz, unterstützt.

Weitere Informationen und den Text der Charta der Vielfalt finden Sie unter: www.charta-der-vielfalt.de/ueber-uns/ueber-die-initiative/

Im Juli 2016 unterzeichnete die Stadt Neuss die Charta der Vielfalt. Das damit verbundene sogenannte Diversity Management (Management der Vielfalt) bezieht sich auf die Vielfalt der Belegschaft der Stadtverwaltung: „Diversity Management beschreibt die aktive Nutzung vorhandener Potenziale innerhalb einer Verwaltung, die sich aus der Vielfalt der Belegschaft ergeben. Die Vielfalt umfasst dabei Unterschiede in der Belegschaft wie Alter, Geschlecht, Behinderungen, kulturelle Hintergründe oder religiöse Anschauungen.“

Mit der Unterzeichnung der Charta der Vielfalt hat die Stadt Neuss ein Zeichen gesetzt. Dahinter steht das Ziel, die Vielfalt der Belegschaft weiter auszubauen. Auf der Homepage der Stadt Neuss heißt es: „Die Umsetzung der ‚Charta der Vielfalt‘ in unserer Organisation hat zum Ziel, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das frei von Vorurteilen ist. Alle Mitarbeiter*innen sollen Wertschätzung erfahren – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität. Die Anerkennung und Förderung dieser vielfältigen Potenziale schafft wirtschaftliche Vorteile für unsere Organisation.“

3.2 Schwerbehindertenvertretung

In der Stadtverwaltung Neuss gibt es für die Mitarbeiter*innen seit vielen Jahren eine Schwerbehindertenvertretung – auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 177 ff. SGB IX.

Die Schwerbehindertenvertretung „fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in die Dienststelle, vertritt ihre Interessen in der Dienststelle und steht ihnen beratend zur Seite“ (§ 178 (1) SGB IX).

Hauptaufgaben der Schwerbehindertenvertretung sind:

- Darüber wachen, dass geltende Gesetze und Vorschriften eingehalten werden.
- Durch Beteiligung an Bewerberauswahlverfahren Schwerbehinderte vertreten und unterstützen.
- Die Beschäftigungsfähigkeit der schwerbehinderten Mitarbeiter*innen erhalten – sei es durch verbesserte Arbeitsplätze oder durch Mitwirkung und Unterstützung in Personalgesprächen mit Vorgesetzten und/oder dem Personalmanagement. Gleiches gilt für die Teilnahme an Maßnahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements.
- Mitarbeiter*innen bei Anträgen unterstützen: etwa zur Feststellung des Grades der Behinderung oder zur Gleichstellung mit Schwerbehinderten sowie bei Antragsverfahren zur medizinischen und berufliche Rehabilitation.

Am 30.9.2019 waren bei der Stadtverwaltung Neuss rund 170 Schwerbehinderte und den Schwerbehinderten gleichgestellte Mitarbeiter*innen tätig. Die gesetzliche Vorgabe wurde dabei mit einer Beschäftigungsquote von zirka 10 Prozent deutlich übertroffen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist für Mitarbeiter*innen der Stadt Neuss unter folgenden Telefonnummern zu erreichen:
0 21 31/90 53 55
0 21 31/90 53 67

STRUKTUREN IN DER NEUSSER STADTVERWALTUNG

3.3 Beauftragter für Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen müssen die gleichen Chancen und Möglichkeiten haben, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen wie alle anderen Menschen auch: Diese Forderung in die Tat umzusetzen ist das erklärte Ziel des Behindertenbeauftragten. Am 15. September 2006 wurde er vom Rat der Stadt Neuss zum „Beauftragten der Stadt Neuss für Menschen mit Behinderungen“ gewählt.

Als erster Behindertenbeauftragter der Stadt Neuss übte Max Fischer † (Foto oben) diese ehrenamtliche Tätigkeit mit großem persönlichem Einsatz bis 2020 aus. In seiner Funktion war der Behindertenbeauftragte Vermittler zwischen Rat und Verwaltung, Ratgeber für Betroffene, aber auch Bindeglied zu Institutionen, Einrichtungen und Verbänden. Der Behindertenbeauftragte der Stadt Neuss war zugleich Vorsitzender des „Runden Tisches Barrierefreiheit“.

Am 12.3.2021 beschloss der Rat der Stadt Neuss eine neue Satzung und Geschäftsordnung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen. Der neu eingerichtete Inklusionsbeirat ist seitdem das Nachfolgegremium des „Runden Tisches Barrierefreiheit“ (siehe Thema Gremium, 4.6.).

3.4 Zuständigkeit Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Für Menschen mit Behinderungen, die bis Ende 2019 in „stationären Einrichtungen“ Leistungen erhalten haben, hat sich zu Beginn des Jahres 2020 einiges geändert. Bis dahin war der Landschaftsverband allein für die Gesamtleistung zuständig.

Mit der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurden die Fachleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe (jetzt im SGB IX) von den Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII getrennt.

Demnach sind die örtlichen Träger neuerdings zuständig für die existenzsichernden Leistungen an die Menschen, für die der Landschaftsverband Rheinland (LVR) Fachleistungen in „besonderen Wohnformen“ nach dem BTHG erbringt. Existenzsichernde Leistungen sind die „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ bzw. die „Hilfe zum Lebensunterhalt“ nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII.

Die laufenden Hilfen errechnen sich nach dem Grundbedarf (Regelsatz und Mehrbedarfe) plus den Kosten der Unterkunft abzüglich des bereinigten Einkommens. Auch einmalige Beihilfen können nach den Vorschriften des SGB XII gewährt werden.

Das Sozialamt der Stadt Neuss betreut seit 1.1.2020 im Rahmen der „existenzsichernden Leistungen“ die Menschen, die vor erstmaliger Aufnahme in eine Einrichtung (besondere Wohnform) ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Neuss hatten.

Die meisten der Menschen mit Behinderung in der besonderen Wohnform haben einen amtlich bestellten Betreuer, der sich um die Angelegenheiten seines bzw. seiner Betreuten kümmert, so auch die Antragstellung beim Sozialamt. Sofern keine Betreuung besteht, unterstützen – natürlich unter Einbehaltung des Datenschutzes – auch die Sozialarbeiter*innen in den Wohnheimen ihre Bewohner*innen in vielen Belangen.

Die Umstellungsschwierigkeiten zu Jahresbeginn 2020 aufgrund der Vielzahl der zu übernehmenden Fälle sind mittlerweile überwunden.

Standort und Kontakt

Sozialamt (Rathaus Promenade)
Promenadenstraße 43-35
(barrierefreier Zugang vorhanden)

Telefon 0 21 31/90 50 30

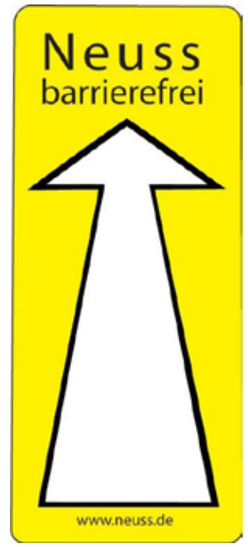

3.5 Neuss Barrierefrei

„Hinkommen – Reinkommen – Klarkommen“: Das sollte für alle Menschen gelten, die am gesellschaftlichen Leben in Neuss teilnehmen möchten. Auch diejenigen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, sollen möglichst ohne Hürden einkaufen gehen oder ein Restaurant besuchen können.

Als erste Stadt in Nordrhein-Westfalen hat Neuss die Aktion „Berlin barrierefrei“ übernommen – als „Neuss barrierefrei“. Ziel ist es, möglichst viele Geschäftsleute, Ärzte, Apotheker und andere Akteure zu überzeugen, ihre öffentlich zugänglichen Räume auf Barrierefreiheit zu überprüfen und – wenn nötig – zu verändern. Natürlich geht die Stadt mit gutem Beispiel voran und überprüft den barrierefreien Zugang zu ihren öffentlichen Gebäuden.

Ein schwarz umrandeter weißer Pfeil auf gelbem Grund zeigt mit seiner Spitze auf den Schriftzug „Neuss barrierefrei“: Dieses Signet am Eingang eines Gebäudes weist darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen, aber auch Eltern mit Kinderwagen sich dort problemlos bewegen können.

Weitere Informationen gibt es unter www.neuss.de/leben/soziales/menschen-mit-behinderung/neuss-barrierefrei

3.6 Bürgeramt

Das Bürgeramt der Stadt Neuss wurde 2018 umgebaut und 2019 eröffnet. Bereits in den Jahren zuvor wurde eine ämterübergreifende Beteiligungsliste erstellt – mit dem Ziel, eine größtmögliche Fachlichkeit in den Umbau einfließen zu lassen. Auch dem Gedanken der Inklusion wurde bei der Neukonzipierung Rechnung getragen.

Aus dem Dezernat Jugend, Integration und Soziales waren Kolleg*innen aus dem Bereich Neuss Barrierefrei und die Inklusionsbeauftragte beteiligt. Unter Federführung des Gebäudemanagements arbeiteten die beteiligten Fachämter und Fachkräfte sowie das Architektenbüro eng zusammen. Sie planten mit Blick auf Aspekte der Barrierefreiheit verschiedene Umbauten bzw. Maßnahmen. Nach dem Motto „Hinkommen – Reinkommen – Klarkommen“ profitieren seitdem alle Neusser Bürger*innen vom neuen Bürgeramt.

Die Planung und Umsetzung inklusiver Lebensräume kann nur mithilfe der Bereitschaft jedes Einzelnen gelingen. Bei der Gestaltung eines barrierefreien Bürgeramts war dies der Fall – die Fachkräfte aus den einzelnen Bereichen hatten von Beginn der Planungen bis zur Umsetzung das Thema immer im Blick.

Das Bürgeramt der Stadt Neuss im Rathaus ist ebenerdig über den Eingang in der Passage zu erreichen. In unmittelbarer Nähe befinden sich öffentliche Verkehrsmittel, wie Straßenbahn und Bus, deren Haltestellen bereits barrierefrei umgebaut sind. Ebenfalls in unmittelbarer Nähe befinden sich vier Behindertenparkplätze. Zwei weitere Behindertenparkplätze sind im Rathaus-Parkhaus geplant.

Für blinde Menschen wurde eine Leitlinie vom Eingangsbereich bis zur Infotheke gelegt. Eine große Informationstafel unmittelbar vor dem Infothekenbereich erklärt die Aufgaben des Bürger- und Ordnungsamts. Menschen mit Sehbeeinträchtigungen profitieren von der Größe des Schriftbilds und dem kontrastreichen Schwarz-Weiß der

Tafel. Grafische Darstellungen in Form von Piktogrammen geben auf der Informationstafel leicht verständliche Hinweise auf die Aufgabenbereiche.

Hinzu kommen weitere barrierefreie Aspekte, von denen nicht nur Neusser Bürger*innen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen profitieren:

- Automatiktüren am Ein- und Ausgang des Bürgeramts
- Abgesenkter Infothekenbereich für Rollstuhlfahrer*innen
- Unterfahrbare Tische für Rollstuhlfahrer*innen im Servicebereich
- Unterfahrbare Sitzgelegenheiten für Rollatoren
- Abstellbereich für Hilfsmittel und Kinderwagen

Für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen wurden Induktionsschleifen im Infothekenbereich installiert. Eine transportable Induktionsschleife ist ebenfalls vorhanden. Seit August 2020 verfügt die Homepage der Stadt Neuss über einen Parallelauftritt in Leichter Sprache (Seite 25). Viele Texte aus unterschiedlichen Bereichen des Bürger- und Ordnungsamts sind dort in Leichter Sprache zu finden.

Bürgeramt – Ausblick: Im dritten bzw. vierten Quartal 2021 wird es eine neue Anzeigetafel geben, welche durch eine akustische Anlage unterstützt wird. Künftig werden die laufenden Wartenummern nicht nur angezeigt, sondern auch aufgerufen. Für viele Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen stellt dies eine große Hilfe dar.

Leitlinien: Blindenleitlinien sind Systeme, die es blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen ermöglichen, sich mit Hilfe eines Blindenstocks (auch Pendel genannt), selbstständig in Gebäuden und öffentlichem Raum sicherer zu bewegen. Das Leitliniensystem führt vom Eingang zur Infotheke.

Hinweistafel: Die Informationstafel am Eingang des Bürgeramts gibt einen Überblick über die wichtigsten Themen. Das Schriftbild der Tafel wurde mit dem stärksten Kontrast gewählt: Schwarz-Weiß – und in einer für Menschen mit Sehbeeinträchtigung gut lesbaren Schrift.

Zusätzlich erklären Piktogramme die jeweiligen Themen. Davon profitieren Menschen, die geschriebene Worte oder Texte aus unterschiedlichen Gründen nicht gut verstehen.

Infotheke: Damit die Infotheke leicht gefunden wird, kommen kontrastreiche Materialien zum Einsatz. Verschiedene groß gehaltene Piktogramme erklären die Aufgabe der Infotheke. Ein Teil der Theke wurde abgesenkt und für Rollstuhlfahrer*innen unterfahrbar gestaltet, wovon auch Menschen mit kleiner Körpergröße profitieren. Die Infotheke verfügt zudem über eine sogenannte Induktionsschleife: Dies macht Menschen mit Hörbeeinträchtigung und einer entsprechenden Hörhilfe das Verstehen leichter.

Eingang/Tür Servicebereich: Der Ein- und Ausgang zum eigentlichen Servicebereich ist mit Automatiktüren ausgestattet. Das Öffnen und Schließen funktioniert über ein Drucksystem, das sich in einer Höhe befindet, die für Rollstuhlfahrer*innen gut erreichbar ist. Hinweise auf dem Drücker besitzen einen gut erkennbaren Kontrast. Weiterhin zeigt auch der Teppichverlauf im Servicebereich einen dunkleren Ton als der gesamte Teppich.

Arbeitsplätze Servicebereich: Damit die Serviceplätze leicht gefunden werden, besitzen sie eine Nummer. Eine beleuchtete und gut über dem Arbeitsplatz erkennbare Säule in kontrastreichem Schwarz-Weiß weist den Weg. Der Arbeitsplatz selbst ist durch orangefarbene Stühle gut erkennbar – die Tischelemente sind für Rollstuhlfahrer*innen unterfahrbar. Die Säulen im Servicebereich verfügen gleichfalls über Piktogramme bzw. Zeichen, um Menschen mit Sehbeeinträchtigung das Erkennen zu erleichtern.

Wartebereich: Die Sitzelemente des Wartebereichs lassen sich mit Rollatoren unterfahren. Haltegriffe können als Hilfe beim Setzen oder Aufstehen genutzt werden. Neben der Schrift erklären Piktogramme, was im Wartebereich verboten ist. Auch an Kinderwagen und andere Fahrzeuge ist gedacht: Für sie gibt es eine zusätzliche Abstellfläche.

Barrierefreies WC: Unmittelbar am Eingang befindet sich ein barrierefreies WC, auf das große Piktogramme hinweisen.

INKLUSION

3.7 Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben

Die Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben ist ein Sachgebiet des Sozialamts – und räumlich wie organisatorisch mit ihm verbunden. Rund um das Thema fungiert die Fachstelle als kompetenter Ansprechpartner für Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen: mit dem Ziel, Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung einzurichten und zu erhalten.

Hauptaufgaben:
- Beratung
- Begleitende Hilfen im Arbeitsleben
- Präventionsverfahren
- Kündigungsschutzverfahren

Angebote und Leistungen der Fachstelle

Beratung und Unterstützung
» bei Betriebsbesuchen und Arbeitsplatzbegehungen auf Anforderung
» zu begleitenden Hilfen im Arbeitsleben (zum Beispiel Arbeitsplatzgestaltung)
» im Rahmen eines Wiedereingliederungsverfahrens / Betrieblichen- Eingliederungsmanagement-Verfahrens
» in Fragen der Prävention
» im Rahmen eines Kündigungsschutzverfahrens

Finanzielle Leistungen
» an Arbeitgeber*innen zur Einrichtung behinderungsgerechter Arbeitsplätze und zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen
» an Menschen mit Behinderungen zum Ausgleich von behinderungsbedingten Nachteilen

Zielgruppen
» Menschen mit einem Grad der Behinderung ab 50 v.H.
» Menschen mit einem geringeren Grad der Behinderung (30 und 40 v.H.), die einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind
» Mitglieder von Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- oder Personalräten sowie Mitarbeitervertretungen
» Arbeitgeber*innen

Angebote
» Hilfen für die behinderungsgerechte Ausgestaltung von Arbeitsplätzen sowie die Beschaffung von Arbeitshilfen
» Hilfe für die Milderung von außergewöhnlichen Belastungen, die durch die Beschäftigung von schwerbehinderten oder gleichgestellten Arbeitnehmer*innen entstehen (zum Beispiel durch persönliche Unterstützung am Arbeitsplatz oder durch Gebärdensprach-Dolmetscher)

INKLUSION

- » Hilfen für schwerbehinderte Arbeitnehmer*innen, die über keinen Reha-Träger verfügen (Beamtinnen und Beamte, Selbstständige) zum Erreichen des Arbeitsplatzes (Kfz-Förderung)
- » Hilfen als Darlehen für schwerbehinderte Menschen zur Gründung und Erhaltung einer wirtschaftlich selbstständigen Existenz

Zusammenarbeit mit Institutionen und Diensten

- » Inklusionsamt des Landschaftsverbands Rheinland (LVR)
- » Integrationsfachdienste (für körperbehinderte, psychisch behinderte, seh- und hörbehinderte Menschen)
- » Fachtechnischer Dienst des Inklusionsamts
- » Deutsche Rentenversicherung
- » Arbeitsagentur
- » Industrie- und Handelskammer
- » Handwerkskammer
- » Krankenkassen

Standort und Kontakt

Sozialamt (Rathaus Promenade)
Promenadenstraße 43-45
41460 Neuss
(barrierefreier Zugang vorhanden)

Telefon 0 21 31/90 50 98
oder 0 21 31/90 50 97

3.8 Bauen, Planen, Verkehr

Das Thema Inklusion ist im Dezernat Bauen, Planen, Verkehr eigentlich überall präsent: zum Beispiel bei Neuplanung und Bau von Straßen oder städtischen Gebäuden, wie Schulen, Kitas und Sportanlagen, beim Umbau von Haltestellen, der Planung des ÖPNV, der Gestaltung des öffentlichen Raums und nicht zuletzt im Rahmen der Bauordnung.

Unter dem Stichpunkt „Barrierefreiheit“ sind die Belange von Menschen mit Behinderungen seit Jahren in den für Planung und Bau maßgeblichen Gesetzen verankert. Die neue Landesbauordnung ist gerade hier deutlich geschärft geworden.

Auch bei der Sanierung von öffentlichen Gebäuden wird darauf geachtet, dass die Belange im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sowie der räumlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Leider kann Barrierefreiheit nicht in jedem Fall hergestellt werden – dann wird zumindest Barrierearmut angestrebt.

Manchmal stellt sich auch bei fertigen Straßen und Plätzen im Lauf der Zeit heraus, dass Menschen mit Behinderung dort nicht gut zurechtkommen. Dann wird ebenfalls mit Beteiligten und den Fachplanern eine Lösung gefunden.

Auch im Bereich der privaten Bauvorhaben stehen Bauherren und Architekten nicht allein da. So weit Fragen im Rahmen der Bauberatung offenbleiben, werden diese mithilfe von Fachleuten geklärt.

In den kommenden Jahren wird die Stadt Neuss ein Mobilitätsentwicklungskonzept erstellen. Dabei soll zum einen das Zusammenspiel der einzelnen Verkehrsbereiche besser aufeinander abgestimmt werden, also öffentlicher Verkehr, Auto- und Fahrradfahrer*innen sowie Fußgänger*innen – zum anderen soll der nachhaltige und umweltschonende Verkehr gestärkt werden.

Fehlende Informationen oder bauliche Einrichtungen behindern den Zugang zum ÖPNV zum Teil erheblich. Der ÖPNV wird nur dann den Personen mit Mobilitätseinschränkungen und sensorischen Behinderungen gerecht, wenn er auf der gesamten Beförderungskette ihren Ansprüchen genügt und sie sowohl vor als auch während der Fahrt ausreichend und entsprechend ihren Bedürfnissen informiert. Damit seheingeschränkte Personen einen leichteren Zugang zum ÖPNV bekommen, kann man sie durch eine entsprechende Applikation unterstützen.

3.9 Jugendamt und Jugendhilfe

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 verpflichtete sich Deutschland dazu, „die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern“. Ziel ist es, „Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen“.

Dies fordert auch die Kinder- und Jugendarbeit heraus, „noch intensiver darüber nachzudenken, wie eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabemöglichkeit für alle Kinder und Jugendlichen an ihren Angeboten und in ihren Strukturen erreicht werden kann“. (Aktion Mensch e.V.: Auftrag Inklusion).

Insgesamt gilt für das Jugendamt: Ein gelingendes Aufwachsen von Kindern ist ein zentrales Anliegen. Deshalb werden einerseits gemäß § 80 SGB VIII Bedarfe festgestellt und entsprechend Einrichtungen und Dienste geplant. Andererseits erfolgen in vielen Bereichen des Jugendamts und der Jugendhilfe individuelle Beratungen und Hilfen. Hier bedeutet Inklusion für uns, dass diese Angebote innerhalb des gesetzlichen Rahmens jedem Menschen zur Verfügung stehen. Und zwar unabhängig von eventuellen körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen, seiner Herkunft, Hautfarbe oder Religion. Daher sind Vielfalt, Offenheit und inklusives Handeln selbstverständlich.

Jugendhilfeausschuss
Der Jugendhilfeausschuss des Neusser Stadtrats ist unter anderem für die Jugendhilfeplanung zuständig. Er setzt sich zusammen aus Politiker*innen, Vertreter*innen der freien Jugendhilfe und Mitarbeiter*innen der Verwaltung. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Neuss unterstützt Inklusion in allen Bereichen der Jugendhilfe, wie der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Hier trifft er Grundsatzbeschlüsse und berät die finanziellen Ressourcen für die Kinder.

Kinder- und Jugendarbeit
Kinder- und Jugendarbeit ist ohne Offenheit gegenüber allen Kindern und Jugendlichen nicht vorstellbar. Daher ist sie von ihrem Wesenskern partizipativ und inklusiv.

Seit vielen Jahren gehören Kinder und Jugendliche mit besonderem Förder- oder Unterstützungsbedarf bzw. mit Behinderungen zu den Besuchern der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen. Ziel ist es, dass die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen bzw. Unterstützungsbedarf noch selbstverständlicher ihren Weg in die Jugendeinrichtungen finden und sich durch die Angebote angesprochen fühlen.

Kindertagesbetreuung
Fachkräfte des Jugendamts der Stadt Neuss haben zum Thema Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ein Inklusionskonzept entwickelt.

Der Rat der Stadt Neuss hat 2016 beschlossen, dass bis 2022 drei Viertel aller Neusser Einrichtungen befähigt werden sollen, inklusiv zu arbeiten. Langfristig soll die Möglichkeit bestehen, dass ein Kind mit Behinderung in jeder Kindertageseinrichtung betreut werden kann.

Für die inklusive Betreuung erhalten die Träger eine erhöhte Betriebskostenpauschale. Die Stadt Neuss unterstützt Träger bei der Schaffung von konzeptionellen, aber auch baulichen Rahmenbedingungen für die inklusive Betreuung.

Es wird außerdem ein enges Netzwerk für die Zusammenarbeit mit Kinderärzt*innen und dem Frühförderzentrum im Rheinland-Klinikum Neuss gefördert.
Kontakt
Fachberatung Kindertageseinrichtung
0 21 31/90 53 26

Pflegekinderdienst
Der Pflegekinderdienst des Jugendamts ist auch für die Betreuung von Pflegekindern mit Behinderungen in Pflegefamilien zuständig. Hier stehen den Menschen mit Behinderung die gleichen Leistungen in der erzieherischen Hilfe offen wie Nichtbehinderten. Für behinderte Kinder mit einem speziellen Förderbedarf werden entsprechend geschulte und befähigte Pflegestellen gesucht, meist in Erziehungsstellen oder sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften bzw. in familienanalogen Unterbringungen.
Kontakt
Telefon 0 21 31/51 89

Frühe Hilfen
Grundlage für die Arbeit der Frühen Hilfen ist sowohl das 2008 entwickelte Konzept „Soziale Frühwarnsysteme in der Stadt Neuss“ als auch die seit 2009 bestehende Definition des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH): „Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern.“

STRUKTUREN IN DER NEUSSER STADTVERWALTUNG

INKLUSION

Die Stadt Neuss dehnt die Definition des NZFH hinsichtlich der Alterspanne erheblich aus; „früh“ wird nicht nur im Sinne von „früh im Lebensalter der Kinder“ verstanden, sondern „früh“ im Sinne von „frühzeitig“ – und das unabhängig vom Alter der Kinder. Daraus ergibt sich die Zielgruppe der 0- bis 17-Jährigen, wobei ein Schwerpunkt auf die jüngste Altersgruppe gelegt wird.

Angebote und Aufgaben der Frühen Hilfen
Um den teilnehmenden Netzwerkpartnern bei der möglichst frühen Wahrnehmung der Unterstützungsbedarfe bei Kindern bzw. Jugendlichen und deren Familien Unterstützung anzubieten, wurden standardisierte Wahrnehmungsbögen erarbeitet.

Grundsätzlich besteht ein hoher Wert für Inklusion, Förderung und Teilhabe – sowohl durch die Zielrichtung, die Ausgestaltung, die Niederschwelligkeit und die Haltung aller Akteure der Frühen Hilfen. Sämtliche Angebote stehen allen Familien und allen Kindern zur Verfügung, natürlich insbesondere denen, die Unterstützungsbedarfe, Einschränkungen oder Behinderungen haben.

8b-Beratung
Nach dem Gesetz haben Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Beratungsanspruch durch eine erfahrene Fachkraft. Mitarbeiter*innen erhalten bei dieser die Möglichkeit, ihre bzw. seine Auffälligkeiten oder Beobachtungen zu schildern.

Sollten erfahrene Fachkraft und Mitarbeiter*in zu der Entscheidung kommen, dass es sich beim besprochenen Fall um eine mögliche Kindeswohlgefährdung handelt, so ist von dem bzw. der Mitarbeiter*in eine Meldung nach §8a SGB VIII beim ASD zu tätigen

Willkommensbesuche
Bei den Willkommensbesuchen handelt es sich um nachgeburtliche Hausbesuche: ein kostenloses und vor allem freiwilliges Angebot der Frühen Hilfen. Die Willkommensbesuche sollen den Zugang zu den Eltern verbessern und die Möglichkeit bieten, Hilfsangebote (auch für Babys mit Handicap) frühzeitig, zeitnah und niederschwellig zu vermitteln. Darüber hinaus sollen sie das Image des Jugendamts verbessern und die Familienfreundlichkeit in der Stadt Neuss steigern.

Frühe Hilfen für Schwangere und Familien mit Kindern bis zu einem Jahr
Im Jugendamt arbeitet eine Familienhebamme. Sie begleitet und unterstützt Familien und junge Alleinerziehende durch aufsuchende Arbeit in schwierigen und benachteiligten Lebenslagen. Dieses Angebot kann bei Bedarf schon während der Schwangerschaft oder nach der Geburt des Kindes bis Vollendung des ersten Lebensjahres in Anspruch genommen werden.
Kontakt
Telefon 0 21 31/90 53 21

Kommunale Präventionsketten
Die kommunalen Präventionsketten sollen allen Kindern dieselben Teilhabechancen ermöglichen: durch Netzwerkarbeit mit den Fachkräften vor Ort aus den Bereichen Kindertagesstätten, Familienzentren, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, freien Wohlfahrtsverbänden, Vereinen, Kirchen und Politik.
Kontakt
Telefon 0 21 31/90 53 64

ProVier
ProVier ist ein gemeinsames Konzept des Jugendamts der Stadt Neuss und des Schulamts für den Rhein-Kreis Neuss. Das Ziel: eine gute und funktionierende Kooperation zwischen dem Elementar- und Primarbereich, um den Kindern bestmögliche Bildungschancen zu eröffnen.

Familien- und Erziehungsberatungsstelle
Die Familien- und Erziehungsberatungsstelle ist eine städtische Einrichtung. Sie unterstützt Fachkräfte und Institutionen und kümmert sich um Fragen und Beratung von Eltern zur Entwicklung ihrer Kinder. Die Beratung ist freiwillig, vertraulich, unabhängig und kostenfrei.
Kontakt
Telefon 0 21 31/90 51 81

Jugend- und Drogenberatung
Die Jugend- und Drogenberatung berät Menschen und Institutionen in Fragen der Suchtmittelabhängigkeit, wobei hier der Schwerpunkt auf den Konsum von illegalen Suchtmitteln gelegt wird – wobei nicht zwischen Behinderten und Nichtbehinderten unterschieden wird.
Kontakt
Telefon 0 21 31/523 79 27

Weitere Angebote des Jugendamts:
» Unterhaltsvorschuss, Beistandschaften und Vormundschaften

Kontakt
Telefon 0 21 31/90 53 29

„Sprung“
Neben dem „klassischen“ betreuten Wohnen in ambulanter oder stationärer Form bietet „Sprung“ den begleiteten Umgang und eine Sprechstunde an. Hauptziel ist die Förderung und Begleitung bei der Verselbstständigung von jungen Erwachsenen, die in ihren Herkunftsfamilien nicht ausreichend gefördert werden konnten. Es werden auch unbegleitete minderjährige Ausländer betreut.

INKLUSION

Zu den wichtigsten Betreuungsinhalten gehören die Findung eigenen Wohnraums, die schulische und berufliche Integration und die Vermittlung lebenspraktischer Kompetenzen.
Kontakt
Telefon 0 21 31/124 75 44

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)
Der Allgemeine Soziale Dienst berät und unterstützt Familien, Jugendliche und Kinder in problematischen Lebenslagen und Krisensituationen. Er versteht sich als inklusives Angebot für alle Bevölkerungsgruppen: mit Beratung in Erziehungsfragen, in Trennungs- und Scheidungssituationen, Unterstützung bei Umgangskontakten sowie Hilfen zur Erziehung und dem Kinderschutz. Im Rahmen des Wächteramts obliegt dem ASD der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen (§8a SGB VIII).

Ebenso werden seelisch Behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch ein inklusives Konzept betreut und beraten. Hier ist es wichtig zu wissen, dass alle Hilfen aufgrund geistiger oder körperlicher Behinderungen durch die Sozialhilfe begleitet werden.
Kontakt
Telefon 0 21 31/90 51 07

Um die besondere Problematik der Aufnahme, Förderung und Integration von unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen und Flüchtlingsfamilien kümmert sich ein Spezialteam des ASD.
Kontakt
Telefon 0 21 31/90 51 23

Finanzielle Förderungen des Jugendamts
Ein Großteil der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wird nicht durch das Jugendamt selbst, sondern durch bewährte freie Träger und Anbieter der Jugendhilfe erbracht.

Sie fördern finanziell einerseits über eine Einzelfallhilfe, die ihren Ursprung in einem individuellen Hilfeplan hat. Der Rahmen der Hilfe und die finanziellen Modalitäten sind zwischen Jugendamt und dem Träger in Leistungs- und Entgeltvereinbarungen geregelt.

Darüber hinaus unterstützt das Jugendamt viele Träger und Angebote. So werden Gemeinwesenzentren in Stadtteilen gefördert – Familienberatungsstellen und Familienbildungsstätten mit ihren Angeboten und auch die Streetworker für Jugendliche in Neuss. Auch erhalten wichtige Projekte Dritter Förderung, wie Angebote und Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch erkrankten Eltern oder suchterkrankten Eltern.
Kontakt
Telefon 0 21 31/90 51 01

STRUKTUREN IN DER NEUSSER STADTVERWALTUNG

3.10 Inklusion in Schulen

Kinder mit speziellen Anforderungen haben einen Anspruch darauf, dass ihnen durch sachliche und räumliche Mittel das Lernen an allgemeinbildenden Schulen möglich ist. Dieses „gemeinsame Lernen“ von Kindern mit und ohne besondere Bedarfe wurde durch die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen zu einem Anspruch erklärt, der in NRW durch das Schulrechtsänderungsgesetz von 2013 umgesetzt wurde. Das gemeinsame Lernen an gemeinbildenden Schulen ist seitdem der Regelfall.

Für Schulen in Trägerschaft der Stadt übernimmt das Schulamt des Rhein-Kreises die Prüfung des sogenannten sonderpädagogischen Förderbedarfs – entweder auf Antrag der Eltern oder auf Hinweis der Schulleitung.
Kontakt
Telefon 0 21 31/92 84 039 oder 92 84 029

Bei einem sonderpädagogischen Förderbedarf schlägt das Kreis-Schulamt eine Schule des gemeinsamen Lernens vor. Dabei sollte es sich möglichst um die nächstgelegene Schule handeln, in der ein ausgewogenes Verhältnis von Regelschüler*innen sowie Schüler*innen mit Förderbedarf besteht. Die inhaltliche Gestaltung der Sonderförderung stellen die Schulen dann mit heil- und sonderpädagogischen Kräften sicher.

Körperliche Einschränkungen der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf können Hilfsmittel oder räumliche Voraussetzungen erfordern wie:
- schallabsorbierende Maßnahmen
- Soundfieldanlagen
- Verdunkelungen/spezielle Beleuchtung
- Leselupen
- spezielles Mobiliar
- besondere Lehr- und Lernmittel
- Schülerbeförderung

Die Schüler*innen erhalten Hilfsmittel über die Kranken- bzw. Pflegekassen oder das Schulverwaltungsamt Neuss. Umbauten in den Räumen gibt immer das Schulverwaltungsamt in Auftrag.

Über diese Pflichtaufgaben hinaus fördert die Stadt Neuss auch für die Ganztagsbetreuung zusätzliche personelle Kapazitäten, um Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagsschulen (OGS) zu ermöglichen. So können über die Fördermaßnahme „Ganztag inklusiv“ zusätzliche Begleitpersonen eingestellt werden. Sie begleiten Kinder, deren besondere Anforderungen so hoch sind, dass sie schon im Unterricht Schulbegleitpersonen zur Seite gestellt bekommen. Diese stehen jedoch meist nicht mehr zu den Zeiten der Nachmittagsbetreuung an den OGS zur Verfügung.

INKLUSION

4 Weitere Strukturen in der Neusser Stadtverwaltung

4.1 Stadtbibliothek Neuss

Die Stadtbibliothek Neuss ermöglicht den Neusser Bürger*innen freien Zugang zu Informationen. Sie ist ein Ort des Lernens, der Freizeitgestaltung und der Kommunikation: mit zirka 200.000 Büchern, audiovisuellen Medien, Zeitungen und Zeitschriften, einem großen Online-Angebot sowie einem umfangreichen Veranstaltungsprogramm.

Dabei ist es der Stadtbibliothek wichtig, eine gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe für alle zu gewährleisten – und ihr Angebot divers und inklusiv zu gestalten.

Angebote der Stadtbibliothek Neuss, die eine Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ermöglichen:

- Ein Info-Flyer in Leichter Sprache gibt einen Überblick über alle Angebote der Stadtbibliothek. Er ist sowohl in gedruckter Form vor Ort erhältlich als auch auf der Homepage zu finden.
- Um die Stadtbibliothek genauer kennenzulernen, können Gruppen Führungen (auch in einfacher Sprache) machen.
- In der Reihe „Stadtbibliothek inklusiv“ finden Veranstaltungen für Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen statt, darunter auch der jährliche Inklusionstag.
- Die „Onleihe Neuss“ (www.onleihe.de/neuss) bietet einen barrierefreien Zugang zu zahlreichen digitalen Medien zur bequemen Nutzung zu Hause.
- Der Zeitschriftenbestand umfasst zahlreiche Titel, die Belange behinderter Menschen thematisieren.
- Menschen mit einer geringen Lesefähigkeit finden Bücher in einfacher Sprache, Bücher ohne Worte sowie eine monatlich erscheinende Zeitung mit Artikeln zum Weltgeschehen in einfacher Sprache.
- Für gehörlose und schwerhörige Menschen gibt es neben dem breiten Medienangebot in gedruckter Form eine große Auswahl an Filmen mit Untertiteln für Hörgeschädigte.
- Für sehbehinderte und blinde Menschen gibt es Großdruckbücher sowie Hörbücher. Hervorzuheben sind die sogenannten DAISY-Hörbücher mit einer Vielzahl an Wiedergabe- und Bearbeitungsfunktionen. Zum Ausprobieren zu Hause stehen DAISY-Abspielgeräte zur Verfügung.
- Für Kindertagesstätten und Grundschulen werden zum Thema Inklusion speziell zusammengestellte Bücherkisten angeboten, die sowohl Wissen über verschiedene Beeinträchtigungen altersgerecht vermitteln als auch pädagogisches Begleitmaterial enthalten.

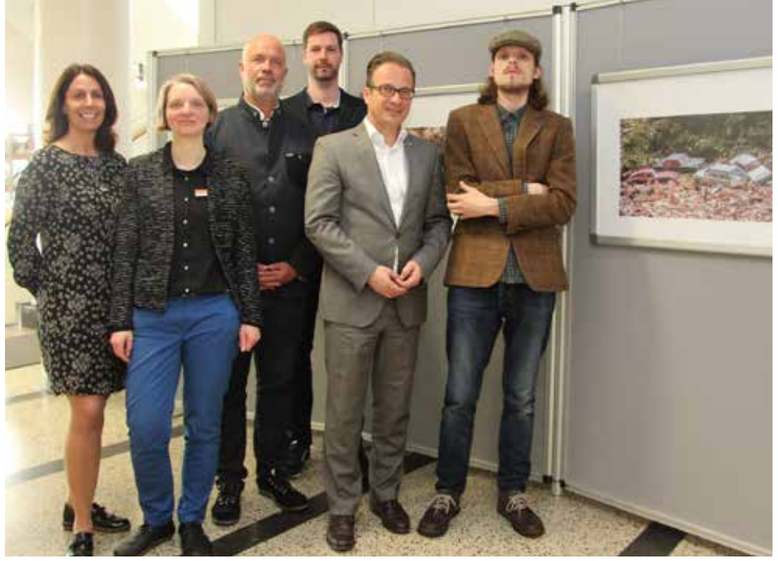

- Zur Unterstützung bei verschiedenen Graden von Sehbeeinträchtigungen bietet die Stadtbibliothek Lesebrillen in diversen Sehstärken sowie Arbeitsplätze mit einer Lupenleuchte und mit einem Bildschirmlesegerät. Auf Wunsch können Bibliotheksausweise mit extra großer Schrift zur Verfügung gestellt werden.

Standort und Kontakt

Stadtbibliothek Neuss
Neumarkt 10
41460 Neuss

Telefon 0 21 31/90 42 42
E-Mail bibliothek@stadt.neuss.de
www.stadtbibliothek-neuss.de (barrierefreie Homepage nach Standard BITV 2.0)

Servicezeiten

Di – Fr	10.15 – 18.30 Uhr
Sa	10 – 14 Uhr

Informationen zum Gebäude

» Der Zugang ist ebenerdig und barrierefrei.
» Zwei markierte Behindertenparkplätze sind an der Rheinstraße vorhanden, die Parkhäuser Galeria Kaufhof (Niederstraße 42) und Rheintor (Rheinstraße 7) befinden sich in unmittelbarer Umgebung.
» Es gibt einen Personenaufzug mit taktilen Beschriftungselementen.
» Gläserne Abtrennungsflächen, Treppenstufen und Säulen in der Bibliothek sind mit Markierungen versehen.
» Die Serviceplätze auf allen drei Etagen sowie der Veranstaltungsraum sind mit induktiven Höranlagen ausgestattet.
» Die Stadtbibliothek verfügt über eine behindertengerechte Toilette.

Kontakt
Inklusionsbeauftragte der Stadtbibliothek
Telefon 0 21 31/90 42 23

4.2 Volkshochschule Neuss

Die Volkshochschule (VHS) Neuss ist die Bildungsinstitution für alle erwachsenen Bürger*innen der Stadt Neuss. Sie versteht sich als zentraler Ort der Begegnung aller Menschen – mit und ohne Beeinträchtigungen. Jedes Jahr besuchen etwa 10.500 Teilnehmende rund 760 Kurse und nehmen an insgesamt 25.000 Unterrichtsstunden teil. Hinter diesen Zahlen steht ein ethisches Prinzip: Von der Konzeption bis hin zur Durchführung aller Formate und Kurse, aber auch und gerade außerhalb der Kurse ist Inklusion bei der VHS Neuss gelebte Praxis.

Neben dieser grundsätzlichen Ausrichtung erleichtert die VHS Neuss mit speziellen Angeboten Menschen mit Beeinträchtigungen den Zugang zu allen Bildungsangeboten. So bietet die Homepage der VHS einen niederschwelligen Zugang, beispielsweise mit animierten Filmen, um komplexe Prozesse zu erklären – wie das Hygienekonzept im Rahmen der Coronaschutzverordnung. Auf einer weiteren Seite erklärt die VHS ihre Aufgabe. In leicht verständlicher Sprache kann jeder Interessierte den animierten Film mit Audioerklärung „Was ist eine VHS?“ anschauen.

Bei der VHS werden alle Teilnehmenden mit ihren individuellen Voraussetzungen wahrgenommen. Dieses Grundprinzip wird in jedem Kurs gelebt, indem die Lehrkräfte die Unterrichtsinhalte individuell anpassen. Die Kursziele orientieren sich zum Großteil an den Wünschen und Möglichkeiten der Teilnehmenden – sei es bei Präsenzveranstaltungen oder digitalen Angeboten, die vor dem Hintergrund der Corona-Krise verstärkt an Bedeutung gewinnen.

Online- und Hybridkurse ermöglichen etwa allen Menschen den Zugang zu Fremdsprachen: unabhängig von der Nähe zum Kursort, von der eigenen Mobilität, vom Wetter oder von der Anbindung an Verkehrsmittel.

Alphabetisierungskurse sind ein wichtiger gesellschaftlicher Auftrag, dem die VHS mit teils kostenbefreiten Kursen nachkommt. Ziel ist es, Menschen mit Lese- und Schreibproblemen die Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben zu ermöglichen.

Beim kreativen Gestalten und im Gesundheitsbereich bieten viele neue Online-Angebote alternative Teilnahmeformen an, die durch individuelle Begleitung zusätzlich angepasst werden können.

Die von der VHS konzipierten Exkursionen sind auch für Menschen mit Behinderung zugänglich. Bereits in der Planung können Kooperationen mit Betroffenen vorgenommen werden. Das in Kooperation von VHS und Evangelischer Christusgemeinde realisierte Format „Politik und Gesellschaft in den Medien“ bietet Menschen mit und ohne Behinderung vierzehntäglich Möglichkeiten, Wissen zu erwerben, Erfahrungen zu sammeln, Kontakte zu knüpfen und sich im Gespräch auszutauschen.

Beim Nachholen von Schulabschlüssen können Teilnehmende mit motorischen Beeinträchtigungen ihre schriftlichen Prüfungen mithilfe digitaler Medien ablegen. Jugendliche von Förderschulen können im Hauptschulabschlusskurs Erdkunde als Ersatzfach für Englisch wählen.

Neben der individuellen Kursgestaltung und Beratung für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen bietet die VHS Beratung zum beruflichen Einstieg und zur beruflichen Weiterentwicklung. Das umfasst die „Beratung zur beruflichen Entwicklung“ sowie die Bildungsscheck- und Prämienberatung.

Eine weitere Dimension bilden die Integrationskurse der VHS Neuss ab. Mit teilweise von Kriegstraumata und körperlichen Beeinträchtigungen durch Bürgerkrieg und Vertreibung gezeichneten Teilnehmenden leisten auch diese speziellen Kurse der VHS Neuss ihren Beitrag zur Inklusion der Teilnehmenden in die Lebens- und Arbeitswelt .

Standort und Kontakt

Volkshochschule Neuss
Brückstraße 1
41460 Neuss

Telefon 0 21 31/90 41 51
vhs@stadt.neuss.de
www.vhs-neuss.de

Servicezeiten

Mo, Di, Mi	9 – 16 Uhr
Do	9 – 18 Uhr
Fr	9 – 12 Uhr

Informationen zum Gebäude

- Der Zugang ist ebenerdig, alle Veranstaltungsräume können barrierefrei erreicht werden.
- Behindertenparkplätze sind direkt am RomaNEum vorhanden.
- Das Parkhaus Tranktor (Hessenstraße – Kreishaus/Landestheater, gegenüber VHS Neuss) ist in unmittelbarer Umgebung.
- Das Gebäude verfügt über zwei Aufzüge mit taktilen Beschriftungselementen.
- Gläserne Abtrennflächen, Treppenstufen und Säulen sind mit Markierungen versehen.
- Auf jeder Etage verfügt die VHS über behindertengerechte Toiletten.

4.3 Clemens Sels Museum

Freien Zugang zu Kunst und Kultur eröffnet den Neusser Bürger*innen ebenfalls das Clemens Sels Museum Neuss. Durch ein diverses und inklusives Programmangebot für Menschen verschiedener Zielgruppen und aller Altersklassen gewährleistet das Museum eine inklusive Bildung und kulturelle Teilhabe für seine Besucher*innen. Dies ist dem Museum ein besonderes Anliegen – es baut seine Angebote ständig aus und erweitert sie derzeit auch digital.

Zu den Angebote des Clemens Sels Museums Neuss, die eine inklusive Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen ermöglichen, zählen:

- Um das Museum, seine Sammlung oder Sonderausstellungen kennenzulernen, können Gruppen Termine für Führungen vereinbaren – auch in einfacher Sprache.
- Ein Flyer in Leichter Sprache zur Ausstellung „Erzählen in Bildern. Edward von Steinle und Leopold Bode“ (2019) ermöglichte einen ersten Einblick in die Ausstellung.
- Menschen mit geringen Lesefähigkeiten, rudimentären Deutschkenntnissen oder kognitiven Einschränkungen finden Informationen zum Museum, dessen Sammlung sowie eine Navigationshilfe in Leichter Sprache auf der Website des Museums.
- Die digitale Sammlung des Clemens Sels Museums Neuss auf www.clemens-sels-museum-neuss.de/de/sammlung-uebersicht.html bietet einen barrierefreien Zugang zu einer großen Bandbreite an Informationen zu Werken aus allen Bereichen der ständigen Sammlung des Museums: Kunst, Kultur- und Stadtgeschichte. Eine erste Auswahl an Werkbeschreibungen in Leichter Sprache kann auf der Website abgerufen werden.
- Für gehörlose und schwerhörige Menschen gibt es ein erstes Angebot in Form von Gebärdensprachvideos zu Highlights aus der Sammlung des Museums. Seit Ende 2020 bietet das Museum außerdem seinen ersten visuellen Guide für gehörlose und schwerhörige Menschen an.
- Perspektivisch soll ein Angebot geschaffen werden, dass es gehörlosen und schwerhörigen Menschen ermöglicht, Führungen für die ständige Sammlung und die Sonderausstellung zu buchen.
- Im Rahmen des Museumstags wurden erstmals taktile Medien in einem digitalen Programmformat im Museum angeboten. Perspektivisch soll dauerhaft ein Angebot für Blinde und sehbehinderte Menschen im Museum geschaffen werden, das eine leichtere Orientierung im Haus ermöglicht und einzelne Werke vorstellt.
- Das Clemens Sels Museum Neuss lädt Menschen mit demenziellen Veränderungen sowie ihre Angehörigen und Betreuenden zu Führungen durch die Sammlung ein. Durch behutsame Interaktionen und gezielte Impulse werden die Teilnehmenden angeregt, eigene Gedanken, Empfindungen und Erinnerungen einzubringen. Auf Wunsch (und nach überstandener Corona-Pandemie) kann die Führung erweitert werden: Bei Kaffee und Kuchen bietet sich den Teilnehmenden die Gelegenheit, sich auf ihre Umgebung einzustimmen und kennenzulernen.
- Ein Lageplan ermöglicht das schnelle Auffinden von Werken und besonderen Highlights im Museum.
- Neben einem Audioguide für Erwachsene bietet das Clemens Sels Museum Neuss auch einen Audioguide für Kinder an.
- Gemeinsam mit Schulen werden im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Kunst am Original“ Projekte zu Sonderausstellungen oder zur Sammlung entwickelt. Die Kunstwerke der Schüler, die in diesem Rahmen entstehen, werden abschließend im Rahmen einer eigenen kleinen Ausstellung präsentiert.
- Um Schulen den Zugang zur Kunst und zum Museum auch im eigenen Klassenzimmer zu ermöglichen, können Lehrer Museumskoffer zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten ausleihen. Die Inhalte regen zur inhaltlichen und kreativen Auseinandersetzung mit Kunst- und Kulturgeschichte an.
- Für Kindertagesstätten bietet das Museum mit der Veranstaltungsreihe „Moni Maus“ eine zielgruppengerechte Vermittlung kunst- und kulturhistorischer Inhalte an.
- Für Schulklassen bietet das Clemens Sels Museum Neuss eine digitale Schnitzeljagd per App an: Das Museums-Quiz ist ein digitaler Parcours mit aktuell 22 Fragen und interaktiven Aufgaben zu einzelnen Werken aus den verschiedenen Sammlungsbereichen. Mit der kostenlosen BIPARCOURS-App kann das Quiz über einen QR-Code gestartet werden. Die richtigen Antworten auf kniffflige Fragen und interaktive Aufgaben, wie die Erstellung eines Selfies oder auch das Anhören von Audio-Takes, bringen Punkte. Weitere digitale Angebote für Schulklassen befinden sich in der Entwicklung.
- Zusammen mit dem Kompetenzteam Rhein-Kreis Neuss hat das Museum die Publikation „Unterricht am Original – Arbeitsmaterialien zum Audioguide im

INKLUSION

Clemens Sels Museum Neuss“ herausgegeben, die Pädagog*innen verschiedene Herangehensweisen und didaktische Arbeitsaufträge für die Fächer Kunst und Religion, aber auch Deutsch und Sachkunde aufzeigt.
- Das Clemens Sels Museum Neuss engagiert sich im Bereich der Kunstvermittlung außerdem durch Weiterbildungsangebote für angehende Erzieher*innen.

Standort und Kontakt

Clemens Sels Museum Neuss
Am Obertor
41460 Neuss

Telefon 0 21 31/90 41 41
service@clemens-sels-museum-neuss.de
www.clemens-sels-museum-neuss.de

Öffnungszeiten
Di – Sa 11 – 17 Uhr
(jeder letzte Donnerstag im Monat bis 20 Uhr)
So + Feiertage 11 – 18 Uhr

Informationen zum Gebäude
» Der Zugang ist ebenerdig und barrierefrei.
» Die Ausstellungen im Haupthaus sind mit Ausnahme des historischen Obertors barrierefrei zugänglich.
» Das Museum verfügt über eine behindertengerechte Toilette.

Feld-Haus
– Museum für Populäre Druckgrafik

Standort und Kontakt

Berger Weg 5
41472 Neuss
(auf dem Kirkeby-Feld zwischen Museum Insel Hombroich und Raketenstation Hombroich)

Telefon 0 21 31/90 41 41
service@clemens-sels-museum-neuss.de
www.clemens-sels-museum-neuss.de

Öffnungszeiten
Sa + So 11 – 17 Uhr

Informationen zum Gebäude
» Der Zugang ist ebenerdig und barrierefrei.
» Das Museum verfügt über eine behindertengerechte Toilette.

Kontakt
Telefon 0 21 31/90 41 32

LOTSENPUNKT
...wir sind dabei!
Gefördert durch die STADT NEUSS

4.4 Senioren-Lotsenpunkte

Bei den Lotsenpunkten handelt sich um kein direktes Angebot für Menschen mit Behinderung und/oder Beeinträchtigung. Das Angebot der Beratung und Unterstützung im eigenen Quartier richtet sich an Senior*innen. Selbstverständlich sind Senior*innen mit Behinderung willkommen und können das Angebot nutzen.

Damit ein lebenswertes Leben in den eigenen vier Wänden und in der gewohnten Nachbarschaft gelingen kann, bieten die Lotsenpunkte vielfältige Unterstützung und Beratung:
- Kontakte zu anderen Menschen und Teilnahme an Angeboten im „Quartier“.
- Ortsnahe Beratungsstrukturen und auf Wunsch Hausbesuche sowie Hilfe bei der Organisation häuslicher Pflege.
- Versorgungssicherheit im Stadtteil, dazu gehören Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf, Anbindung zu Ärzten, Apothekern sowie therapeutischen und pflegerischen Einrichtungen.

Älteren Menschen sollen die Lotsenpunkte als Anlaufstellen zur Unterstützung und Vernetzung in den verschiedenen Neusser Stadtteilen dienen. Ziele sind die Identifikation mit dem Quartier und ein gestärktes Miteinander – beispielsweise durch gemeinschaftliche Aktivitäten.

Viele ältere Neusser*innen möchten sich in ihrem Lebensumfeld aktiv und gestaltend einbringen. Sie sind bereit „anzupacken“:
» in Form von Nachbarschaftshilfe
» oder im Ehrenamt, wobei vielfach nach einem erfüllten Berufsleben ein reicher Erfahrungsschatz zur Verfügung steht.

Die Ansprechpartner*innen der Lotsenpunkte unterstützen bestehende Netzwerke – und sie helfen, neue aufzubauen: indem Bewohner*innen und Akteur*innen im Stadtteil voneinander wissen, sich gesellschaftlich einbringen und regelmäßig austauschen.

Welche konkreten Angebote bieten die Lotsenpunkte?
- Beratungs- und Sprechzeiten
- Anlaufstelle/Kontaktstelle
- Vermittlung/Kontakt zu Fachstellen
- Kontakt zu Netzwerken und die Möglichkeit ehrenamtlichen Engagements
- Vernetzung aller Interessierten und Aktiven im Quartier
- Informationsangebote
- Möglichkeiten, sich zu treffen und gemeinsam etwas zu unternehmen

Weitere Informationen: www.neuss.de/leben/soziales/senioren

INKLUSION

4.5 Runder Tisch Barrierefreiheit in Neuss

Bereits im Jahr 2008 stimmte der Sozialausschuss der Stadt Neuss der Gründung des „Runden Tisches Barrierefreiheit in Neuss“ zu.

Der Runde Tisch hatte sich das Ziel gesetzt, in Neuss bestehende Barrieren abzubauen oder sie von vornherein zu vermeiden. Damit sollte idealerweise allen Menschen in Neuss die gleichberechtigte Teilnahme in sämtlichen Lebensbereichen möglich werden – unabhängig von ihrer jeweiligen Behinderung.

Zu Beginn der neuen Ratsperiode 2020 – 2025 wurden die Bedeutung und die damit verbundene Umsetzung inklusiver Themen nachdrücklich unterstrichen.

Als eine Folge verabschiedete der Stadtrat eine neue Satzung und Geschäftsordnung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. Außerdem richtete der Haupt- und Sicherheitsausschuss (pandemiebedingt anstelle des Rats der Stadt Neuss), die neue Institution „Inklusionsbeirat“ ein – als Nachfolgegremium des „Runden Tisches Barrierefreiheit“.

4.6 Inklusionsbeirat

Am 12. März 2021 beschloss der Haupt- und Sicherheitsausschuss der Stadt Neuss auf Basis der Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen die Einrichtung des Inklusionsbeirats und die Geschäftsordnung für dieses Gremium.

Die Stadt Neuss stärkt mit der Einrichtung des Inklusionsbeirats die Rechte der Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. Satzung und Geschäftsordnung berücksichtigen dabei die kommunalen Strukturen der Stadt Neuss – mit den Zielen

- partizipative Strukturen auszubauen,
- inklusive Kultur zu stärken
- und politische Aktivität im Rahmen inklusiver Themen und Ziele zu ermöglichen

.

In der Präambel der Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen heißt es:

Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ist auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wesentlicher Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung dieser Menschen. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe auf örtlicher Ebene wird in der folgenden Satzung geregelt.

Als Ziele der Satzung werden definiert:

(1) Zu den Menschen mit Behinderungen zählen nach dem Verständnis der UN-Behindertenrechtskonvention Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Dies schließt Menschen mit chronischen Erkrankungen ein.

(2) Ziel der UN-Behindertenrechtkonvention ist die Benachteiligung des in Abs. 1 genannten Personenkreises zu beseitigen und zu verhindern und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Den speziellen Bedürfnissen ist dabei Rechnung zu tragen.

(3) Rat und Verwaltung der Stadt Neuss sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzung des § 1 BGG NRW entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Neuss gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Neuss zu einer inklusiven Stadt zu unterstützen.

Weiterhin regelt die Satzung in § 4 die Einrichtung des Inklusionsbeirats:

Der Inklusionsbeirat ist ein Gremium, welches sich mit der inklusiven Ausgestaltung des Gemeinwesens befasst und den Fachausschüssen (insbesondere dem Ausschuss für Soziales, Inklusion und demografische Entwicklung) und dem Rat der Stadt Neuss, Vorschläge für eine entsprechende Umsetzung vorlegt. Im Inklusionsbeirat können alle Angelegenheiten der Gemeinde beraten werden, die die Mitglieder des Beirates für den in § 1 genannten Personenkreis als relevant erachten.

Zu den Mitgliedern des Inklusionsbeirats gehören laut Satzung:

21 stimmberechtigte Mitglieder:

a) je ein Vertreter*in der Behindertenorganisationen und Vereine, die die Interessen der in § 1 genannten Personen vertreten. Dabei sollen folgende Behinderungen berücksichtigt werden:
   - Sehbehinderung,
   - Hörbehinderung,
   - geistige Behinderung,
   - psychische Behinderung,
   - Körperbehinderung,
   - chronische Erkrankungen und
   - Mehrfachbehinderungen

   (7 Mitglieder)

b) 4 Vertreter*innen der Organisierten Selbsthilfe
c) 3 Vertreter*innen der in Neuss tätigen Wohlfahrtsverbände
d) je ein*e Vertreter*in der im Rat der Stadt Neuss vertretenen Fraktionen (7 Mitglieder)

Die Vertreter*innen der o.g. Institutionen werden von diesen benannt.

Beratende Mitglieder sind:

- die*der Inklusionsbeauftragte der Stadt Neuss,
- die Vertreter*innen der einzelnen Fachbereiche der Verwaltung,
- weitere beratende Mitglieder können vom Inklusionsbeirat benannt werden.

Den gesamten Wortlaut der Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen finden Sie im Anhang ab Seite 66.

Ebenfalls am 12. März 2021 verabschiedete der Haupt- und Sicherheitsausschuss die Geschäftsordnung des Inklusionsbeirats. In ihrer Präambel heißt es unter anderem:

Eine Institution, welche sich mit den Belangen des vorgenannten Personenkreises beschäftigt, ist der neu eingerichtete Inklusionsbeirat. Dieser Beirat ist u.a. das „Nachfolgegremium“ des „Runden Tisches Barrierefreiheit in Neuss“.

Ziel ist es weiterhin, in der Stadt Neuss bestehende Barrieren abzubauen bzw. deren Entstehung zu vermeiden. Allen Menschen in der Stadt Neuss ist die gleichberechtigte Teilnahme in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen die Vernetzung und der Austausch der Akteure gestärkt werden.

Als Aufgaben des Inklusionsbeirats definiert die Geschäftsordnung:

1. Der Inklusionsbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt Neuss im Hinblick auf „Inklusion“ befassen.

2. Der Inklusionsbeirat kann Empfehlungen zu inklusionsrelevanten Themen gegenüber dem Ausschuss für Soziales, Inklusion und demografische Entwicklung und ggf. gegenüber anderen Fachausschüssen, aussprechen. Die Gremien sind verpflichtet, die Anregungen, Stellungnahmen und Empfehlungen in ihren Sitzungen zu behandeln.

Die gesamte Geschäftsordnung des Inklusionsbeirats ist im Anhang ab Seite 72 dokumentiert.

INKLUSION

5 Ausblick

Dieses Werk ist im Dezernat 5 für Jugend, Integration und Soziales entstanden. Es ermöglicht einen Überblick über Maßnahmen und Zuständigkeiten in der Stadt Neuss sowie über laufende und abgeschlossene Projekte. Dieser Schlussabschnitt vermittelt nun einen Ausblick – auf Bedarfe von noch offenen Maßnahmen und/oder Projekten.

Diese Bedarfe lassen sich auf unterschiedlichen Wegen evaluieren. Die wohl inklusivste ist dabei die Beteiligung von Betroffenen – den „Experten in eigener Sache“. Selbstverständlich sind hier auch Fachkräfte, Politiker*innen sowie Mitarbeiter*innen aus diversen Bereichen gefragt: Sie sollen gemeinsam Bedarfe ermitteln und damit strategische Ziele festlegen.

Ein erster „Workshop Inklusion“ fand im Februar 2020 statt. Dabei erarbeiteten mehr als 70 Teilnehmer*innen aus den genannten Personenkreisen in fünf Lebensbereichen strategische Ziele für eine inklusive Lebenswelt. Die Ziele wurden in den zuständigen Ausschüssen vorgestellt.

Zum Ausblick zählen ganz wesentlich die Themen Kommunikation und Information. In diesem Bereich gab es bereits mehrere Produkte und Veranstaltungen. So ist im Rahmen des ersten Inklusionstags der Stadtbibliothek Neuss der erste Flyer in Leichter Sprache entstanden: www.stadtbibliothek-neuss.de/index.php/downloads.

Diese Beispiele machen klar, dass die Themen Teilhabe und Bewusstseinsbildung im Bereich Kommunikation in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention in den Artikeln 8 (Bewusstseinsbildung) und 9 (Zugänglichkeit) werden damit in der Stadt Neuss für diesen Bereich in einem gesteuerten Prozess in den nächsten Jahren umgesetzt.

Zugänglichkeit im Rahmen einer verständlichen Kommunikation bedeutet auch, Informationen für Neusser Bürger*innen in Leichter Sprache verfügbar zu machen. Die konzeptionelle Ausarbeitung zur Implementierung der Leichten Sprache ist verwaltungsintern abgestimmt und abgeschlossen. In den jeweiligen Ausschüssen wurde und wird dazu berichtet. Der Prozess der Umsetzung ist bereits gestartet.

Im September 2020 wurde die neue Rubrik in Leichter Sprache auf der Homepage der Stadt Neuss veröffentlicht. Fast 50 Texte aus dem Bürger- und Ordnungsamt, dem Sozialamt und dem Integrationsamt sowie dem Bereich Wahlen sind übersetzt. In den nächsten Jahren werden weitere Texte verschiedener Ämter sowie aus dem Bereich Kultur und städtischen Einrichtungen veröffentlicht.

Darüber hinaus wird die Broschüre „WER/WO/WAS – Angebote zum Thema Behinderung in Neuss“ bis Ende 2021 fertiggestellt.

Mit dem Familienratgeber der Aktion Mensch konnte eine Vereinbarung getroffen werden: So wird nicht nur eine Verlinkung geschaffen, sondern das sogenannte Such-Widget findet auf der Homepage Aufnahme. Unter www.familienratgeber.de finden Interessierte diese Homepage. Für die Darstellung aktueller Informationen und die Pflege der Daten ist die Lebenshilfe Neuss zuständig. Damit können die Neusser Bürger*innen auf der Homepage direkt zu ihren gesuchten Ansprechpartner*innen und Übersichten gelangen.

Alle bisher beschriebenen Prozesse und daraus hervorgehende Produkte dienen einem Ziel: die Umwelt so gestalten, dass Menschen mit Behinderung sich selbstverständlich zugehörig und angenommen fühlen und sich möglichst selbstbestimmt zurechtfinden.

5.1 Ergebnisse Workshop Inklusion – strategische Ziele

Im Februar 2020 trafen sich Fachkräfte, Politiker*innen sowie Mitarbeiter*innen aus diversen Bereichen im Neusser Rathaus zum ersten „Workshop Inklusion“. Die mehr als 70 Teilnehmer*innen erarbeiteten in fünf Arbeitsgruppen analog zu fünf Lebensbereichen strategische Ziele für eine inklusive Lebenswelt.

Zu wichtigen strategischen Zielen der fünf Lebensbereiche, die im Workshop entstanden, zählen unter anderem:

Verwaltung und Kommunikation
- Verwaltungsabläufe sind vereinfacht
- Die Homepage der Stadt Neuss ist barrierefrei zugänglich
- Alle Anträge, Bescheide und Informationen gibt es in Leichter Sprache
- Eine direkte Erstberatung ist möglich
- Die Behörden kommen ihrer Beratungspflicht nach

Mobilität
- Barrierefreier Zugang und kostenlose Nutzung des ÖPNV für alle
- Digitale Mobilität
- Straßen und Plätze barrierefrei gestalten
- Leitsysteme digital und analog

n als kommunale Aufgabe ● Inklusion als kommunale Aufgabe ● Inklusion a

Bildung und Erziehung
- Neuss lädt ein zum lebenslangen inklusiven Lernen
- Pädagogen begrüßen die Vielfalt unserer Kinder
- Neusser Ärzte helfen fördern
- Alle Schulen für Kinder mit Förderbedarf öffnen
- Stärkere Bedürfnisorientierung in Bildung und Erziehung

Bauen und Wohnen
- Barrierefreiheit als politisches Ziel in Gremien
- Barrierefreie Infrastruktur im gesamten Stadtgebiet
- Bezahlbarer Wohnraum / bezahlbare Grundstücke
- Neubauten ausschließlich barrierefrei
- Lotsenpunkte stärken, ausbauen und einbeziehen

Kultur, Sport und Freizeit
- Inklusion als Teilhabe aller Menschen
- Stärkung der Selbstständigkeit und des Selbstbewusstseins
- Abbau von Barrieren im Kopf
- Bewusstseinsbildung
- Menschen abholen und begleiten

5.2 Weiterentwicklung in der Ratsperiode 2020 – 2025

In der neuen Ratsperiode 2020 – 2025 wird sich der Rat der Stadt Neuss – nach Vorbereitung im neuen Inklusionsbeirat und in den zuständigen Fachausschüssen – erneut umfassend mit dem Thema Inklusion befassen.

Der Rat wird Eckpunkte zu Weiterentwicklung, Zielen und Schwerpunktsetzungen sowie entsprechende Meilensteine der Inklusion beschließen.

Das Zentrum der Inklusionsarbeit wird dabei vom neuen Inklusionsbeirat gebildet. In ihm kommen Vertreter*innen von Organisationen und Vereinen, die die Betroffenen vertreten, der Organisierten Selbsthilfe und der Wohlfahrtsverbände mit Vertreter*innen der Ratsfraktionen und weiteren Fachleuten zusammen.

Der Inklusionsbeirat kann dabei über alle Angelegenheiten beraten, die Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen betreffen. Weitere Informationen zum Inklusionsbeirat enthält Kapitel 4.6. ab Seite 52 dieses Werks.

5.3 Broschüre „WER/WO/WAS – Angebote zum Thema Behinderung“

In unterschiedlichen Lebenslagen sind viele Ansprechpartner*innen zuständig – sowohl für finanzielle (Pflicht-)Aufgaben als auch innerhalb einer Beratungsstruktur. Die Neusser Träger-Landschaft ist hier mit ihren Beratungs- und Unterstützungsangeboten sehr gut aufgestellt.

Betroffene und Angehörige benötigen jedoch häufig einen Überblick über die Zuständigkeiten und die damit verbundenen Ansprechpartner*innen. Zunächst einmal müssen der eigene Hilfebedarf artikuliert und entsprechende Ansprechpartner*innen gefunden werden.

Als die Inklusionsbeauftragte 2016 ihre neue Stelle antrat, suchte sie zunächst alle Fachkräfte in den unterschiedlichen Beratungseinrichtungen und Angeboten auf. Dabei konnte sie die Frage „Was macht die Inklusionsbeauftragte der Stadt Neuss eigentlich?“ mit einer Gegenfrage beantworten: „Das können Sie mir sicherlich sagen: Was benötigen Menschen mit Behinderung in der Stadt Neuss? Was fehlt Ihnen als Fachkräfte in Ihrer Belastungssituation?“

In über 80 Prozent der Gespräche kam der Hinweis auf eine fehlende Übersicht der Beratungsstrukturen und Zuständigkeiten. Hier kommt die Broschüre „WER/WO/WAS – Angebote zum Thema Behinderung“ ins Spiel: Sie soll künftig einen Überblick über alle Einrichtungen, Angebote und Ansprechpartner*innen ermöglichen.

Zum Aufbau der Broschüre: Verschiedene Möglichkeiten einer transparenten und schlüssigen Darstellung der Ansprechpartner*innen und Angebote wurden geprüft. Als Konsequenz wird die Broschüre in der Darstellung der Zuständigkeiten in zwei Bausteine geteilt – Lebenslauforientierung und Handlungsfelder. Diese Bausteine mit ihren Oberthemen erhalten durch sinnvolle Unterthemen Ergänzung.

Sämtliche Themen werden zunächst in einer Einführung erläutert, während der Seitenaufbau der jeweiligen Ansprechpartner*innen durch ein Raster vorgegeben ist. Dies erleichtert sowohl Orientierung als auch Lesbarkeit. Die Informationen beschränken sich auf alles Wesentliche – Angebote werden als Lotsenfunktion aufgeführt, um sie übersichtlich zu gestalten.

Der Aufbau einer Angebotsseite wird am Anfang der Broschüre erläutert und damit

INKLUSION

die selbstverständliche Nutzung nicht vorausgesetzt. Farbliche Themenmarkierungen erleichtern das Auffinden der gewünschten Seite. Jede Seite wird nach der gleichen Struktur aufgebaut – auch das vereinfacht die Lesbarkeit. Die Broschüre wird zur einfacheren Handhabung frei von Werbung sein. Auf die Darstellung kommerzieller Angebote wird verzichtet.

Die Broschüre wird darüber hinaus Raum für eigene Notizen bieten, während das Titelbild am Aktionstag des Paritätischen zur 10-jährigen Feier der UN-Behindertenrechtskonvention und dem traditionellen Tandemtag entstanden ist.

MOBILITÄT

PARKERLEICHTERUNG FÜR SCHWERBEHINDERTE

STADT NEUSS

Amt für Verkehrsangelegenheiten

Gebühren:

Benötigte Unterlagen & Antragstellung

Wie können Sie die Dienstleistung in Anspruch nehmen?

Bearbeitungsdauer:

Die Inhaltsseiten der Broschüre ermöglichen eine schnelle Übersicht, denn hier sind die Themen farblich unterteilt. Diese Unterteilung spiegelt sich bei der Suche an den Randseiten wider, was Themen schnell finden lässt.

Eine thematische Übersicht in Lebensphasen und Handlungsfelder wird die Suche nach den richtigen Ansprechpartner*innen erleichtern. Eine alphabetische Schlagwortsuche ergänzt die transparente Darstellung der Beratungsangebote. Jedes neue Thema wird durch eine Einleitung beschrieben und durch wichtige Hinweise ergänzt – komplexe Sachverhalte werden erläutert und geben erste Einblicke.

Die Broschüre erhebt nicht den Anspruch einer vollständigen Darstellung der Beratungsstrukturen. Vielmehr will sie eine transparente Orientierungshilfe geben – und deshalb auch auf bestehende Übersichten hinweisen, wie den Familienratgeber der Aktion Mensch.

An der Erstellung der Broschüre ist die Inklusionsbeauftragte der Stadt Neuss mit Unterstützung von Mitarbeiter*innen aus Fachämtern beteiligt. Im Rahmen einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe wurde das Werk mit dem Runden Tisch Barrierefreiheit abgestimmt.

Umsetzung und Veröffentlichung der Broschüre „WER/WO/WAS – Angebote zum Thema Behinderung“ sind für 2022 geplant.

5.4 Einrichtung Barrierefreies Büro

Innerhalb des Neusser Rathauses sind einige Büros der Gebäude Markt und Michaelstraße nicht barrierefrei zugänglich und nutzbar. Entsprechende Umbauten verbieten sich sowohl aus gebäudetechnischen Aspekten als auch mit Blick auf die erheblichen Kosten.

So entstand die Idee, ein barrierefreies Büros einzurichten. Dieses Büro soll von allen Mitarbeiter*innen der Ämter im Gebäude Rathaus (Markt, Michaelstraße) genutzt werden können. Abstimmungstermine mit dem Bereich Raumplanung im Gebäudemanagement, mit Neuss Barrierefrei und der Inklusionsbeauftragten fanden statt. So prüfte man die Eignung eines ausgewählten Raums.

Das Büro ist in der neuen Raumplanung berücksichtigt und wird voraussichtlich ab Ende 2021/Anfang 2022 barrierefrei ausgestattet sein.

Vorteile dieses Konzepts: Von der Barrierefreiheit profitieren Bürger*innen mit unterschiedlichen Behinderungen und/oder mobilitätsbedingten Einschränkungen. So beispielsweise auch Eltern, die mit dem Kinderwagen das Jugendamt aufsuchen wollen. Dort sind einige Räume nicht barrierefrei zugänglich und für eine Beratungssituation mit einem Kinderwagen zu klein.

Das barrierefreie Büro kann nach einer Terminabstimmung von den Mitarbeiter*innen aller Ämter gebucht und genutzt werden.

INKLUSION

STADT NEUSS

Sozialdezernent Ralf Hörsken

Liebe Leserinnen und Leser,

die Gestaltung eines inklusiven Gemeinwesens ist ein Gewinn für alle Bürger*innen, nicht nur für Menschen mit Behinderung. Dies gilt insbesondere für die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen. Aus kommunaler Sicht wird es dabei die Herausforderung sein, alle Akteure öffentlicher Einrichtungen sowie Betroffene einzubeziehen. Die Umsetzung inklusiverer Veränderungsprozesse benötigt dabei zunächst eine Übersicht – eine Bestandsaufnahme.

Das vorliegende Werk „Inklusion als kommunale Aufgabe“ soll deshalb als Einstieg verstanden werden: Es will eine Übersicht der Zuständigkeiten sowie laufender und abgeschlossener Projekte der Verwaltung geben.

Dazu gehört, umgesetzte Projekte aus gesetzlichen Vorgaben, wie die Leichte Sprache, ebenso vorzustellen wie bewusstseinsbildende Maßnahmen. Dieses Werk richtet sich an alle Akteure von Verbänden, Trägern und Vereinen der Behindertenbereiche, außerdem an engagierte Betroffene, die Politik und interessierte Bürger*innen.

Die Identifizierung relevanter Exklusionsfaktoren, also der Bedarfe, wurde im Februar 2020 gemeinsam erarbeitet: in der Auftaktveranstaltung „Workshop Inklusion“. In einem nächsten Schritt wird es um eine abgestimmte Priorisierung der Bedarfe gehen, zudem um die Festlegung von Projekten und damit verbundenen Zielen sowie Meilensteinen. Ergänzungen von Zielen und Handlungsfeldern, wie der Schule, werden selbstverständlich möglich sein.

Die Basis für einen gemeinsamen Austausch im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft bildet der neue Inklusionsbeirat. Er löst den Runden Tisch Barrierefreiheit ab. Die neue, gemeinsam abgestimmte Geschäftsordnung gibt den Rahmen für die gemeinsame, kooperative Gestaltung von Inklusionsprozessen vor.

Die Teilhabe aller Menschen am gemeinschaftlichen Leben ist nicht einfach – und sie lässt sich nicht von heute auf morgen umsetzen. Sie ist aber möglich und erstrebenswert.

Die Beteiligung von Fachämtern an den Projektzielen und den damit verbundenen Meilensteinen ist Voraussetzung für ein inklusives Gemeinwesen. Diese Broschüre wird für Akteure außerhalb der Verwaltung hilfreich sein, Zuständigkeiten zuzuordnen und eine Übersicht über bestehende und laufende Projekte zu bekommen.

In der konstituierenden Sitzung des neuen Rats im November 2020 wurde der Sozialausschuss in Ausschuss für Soziales, Inklusion und demografische Entwicklung umbenannt. Im März 2021 folgte dann die Einsetzung des neuen Inklusionsbeirats.

Lassen Sie uns gemeinsam die Chance nutzen, die damit verbundene Umsetzung inklusiver Lebensbereiche zu stärken.

Mit der vorliegenden Broschüre liegt Ihnen nun erstmalig eine Gesamtübersicht vor. Diese Transparenz ist ein erster neuer Schritt in die gewünschte übergreifende Beteiligung von Neusser Bürger*innen und Akteuren.

Ich wünsche uns allen viel Erfolg bei unserer gemeinsamen Aufgabe, die Stadt Neuss inklusiver und barrierefreier zu gestalten.

Beigeordneter Ralf Hörsken
Dezernat 5: Jugend, Integration und Soziales

NEUSS FÜR ALLE!

INKLUSION

KANN MIR NICHT MAL JEMAND HELFEN?

ICH WÜRDE SCHON ABER...

die – MS !!

BRILLE VER-GESSEN...

NA DU BABY!

JA BITTE!

Satzung des Inklusionsbeirats vom 12.3.2021

Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in der Stadt Neuss vom 12.03.2021

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f i. V. m. § 27 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2019 (GV. NRW. S. 916) und § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 207) hat der Haupt- und Sicherheitsausschuss in seiner Sitzung am 12.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ist auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wesentlicher Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung dieser Menschen. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe auf örtlicher Ebene wird in der folgenden Satzung geregelt.

§ 1 Ziel der Satzung

(1) Zu den Menschen mit Behinderungen zählen nach dem Verständnis der UN-Behindertenrechtskonvention Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Dies schließt Menschen mit chronischen Erkrankungen ein.

(2) Ziel der UN-Behindertenrechtkonvention ist die Benachteiligung des in Abs. 1 genannten Personenkreises zu beseitigen und zu verhindern und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Den speziellen Bedürfnissen ist dabei Rechnung zu tragen.

(3) Rat und Verwaltung der Stadt Neuss sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzung des § 1 BGG NRW entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Neuss gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Neuss zu einer inklusiven Stadt zu unterstützen.

§ 2 Interessenvertretung

Zur Vertretung der Interessen der in § 1 Abs. 1 genannten Personen erfolgt durch:

- die Einrichtung des Inklusionsbeirats durch den Rat der Stadt Neuss,
- eine enge Zusammenarbeit zwischen der Stadt Neuss und der organisierten Selbsthilfe,
- Beratung der Themen im Rat der Stadt Neuss und in seinen Fachausschüssen, insbesondere im Ausschuss für Soziales, Inklusion und demografische Entwicklung,
- planerische bzw. technische Begleitung im Bereich der Bauaufsicht, der Stadtplanung und des Tiefbau- und Gebäudemanagements durch die*den Vorsitzende/n des Inklusionsbeirats (in der Funktion als Behindertenbeauftragte*r),
- Koordination der Aufgaben durch die*den hauptamtliche*n Inklusionsbeauftragte*n innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 3 Zusammenarbeit mit der organisierten Selbsthilfe

(1) Die organisierte Selbsthilfe entsendet, gemäß den Regelungen dieser Satzung, Mitglieder in den Inklusionsbeirat. Die „Fachleute" sollen die gewählten Vertreter*innen auf kommunaler Ebene dabei unterstützen, alle Lebensbereiche bedarfsgerecht und inklusiv zu konzipieren.

(2) Die organisierte Selbsthilfe arbeitet eng mit der*dem hauptamtlichen Inklusionsbeauftragten zusammen.

§ 4 Inklusionsbeirat

(1) Der Inklusionsbeirat ist ein Gremium, welches sich mit der inklusiven Ausgestaltung des Gemeinwesens befasst und den Fachausschüssen (insbesondere dem Ausschuss für Soziales, Inklusion und demografische Entwicklung) und dem Rat der Stadt Neuss, Vorschläge für eine entsprechende Umsetzung vorlegt.
Im Inklusionsbeirat können alle Angelegenheiten der Gemeinde beraten werden, die die Mitglieder des Beirates für den in § 1 genannten Personenkreis als relevant erachten.

ANHANG

Satzung des Inklusionsbeirats vom 12.3.2021

(2) Der Inklusionsbeirat setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied erhält für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung. Für die Vertreter*innen der folgenden Ziffern a) – c) gilt, dass die Behindertenorganisationen und Vereine etc. für die Stadt Neuss zuständig sein und die Interessen der behinderten und chronisch erkrankten Personen in der Stadt Neuss vertreten müssen. Die entsandten Vertreter*innen müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Neuss haben.

21 stimmberechtigte Mitglieder:

a) je ein Vertreter*in der Behindertenorganisationen und Vereine, die die Interessen der in § 1 genannten Personen vertreten. Dabei sollen folgende Behinderungen berücksichtigt werden:

- Sehbehinderung,
- Hörbehinderung,
- geistige Behinderung,
- psychische Behinderung,
- Körperbehinderung,
- chronische Erkrankungen und
- Mehrfachbehinderungen

(7 Mitglieder)

b) 4 Vertreter/innen der Organisierten Selbsthilfe

c) 3 Vertreter der in Neuss tätigen Wohlfahrtsverbände

d) je ein/e Vertreter/in der im Rat der Stadt Neuss vertretenen Fraktionen (7 Mitglieder)

Die Vertreter*innen der o.g. Institutionen werden von diesen benannt.

Beratende Mitglieder sind:

- die*der Inklusionsbeauftragte der Stadt Neuss,
- die Vertreter*innen der einzelnen Fachbereiche der Verwaltung,
- weitere beratende Mitglieder können vom Inklusionsbeirat benannt werden.

(3) Der Inklusionsbeirat wählt aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in.

Die*der Vorsitzende
- arbeitet eng mit der*dem Inklusionsbeauftragten (auch in der Funktion als Behindertenbeauftragte*r) zusammen,
- unterstützt die Verwaltung u.a. bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln insbesondere zur barrierefreien Gestaltung der Stadt Neuss und begleitet die Bauaufsicht, die Stadtplanung und das Tiefbau- und Gebäudemanagement in planerischer und technischer Hinsicht (in der Funktion als Behindertenbeauftragte*r),
- erläutert die Ergebnisse der Beratungen des Inklusionsbeirates im Ausschuss für Soziales, Inklusion und demografische Entwicklung, bzw. in den anderen Fachausschüssen und dem Rat. Dazu erhält sie*er ein Rederecht.

(4) Die Amtszeit des Inklusionsbeirates richtet sich nach der Wahlperiode des Rates der Stadt Neuss. Auf Vorschlag des Ausschusses für Soziales, Inklusion und demografische Entwicklung richtet der Rat der Stadt Neuss, auf der Basis dieser Satzung, den Inklusionsbeirat ein.

(5) Die Verwaltung stellt dem Inklusionsbeirat die für seine Arbeit benötigten Informationen in barrierefreier Form zur Verfügung. Der Inklusionsbeirat hat das Recht, zu allen Angelegenheiten der Kommune, die für den in § 1 Abs. 1 genannten Personenkreis relevant sind, Vorschläge zu machen.

(6) Die Geschäftsführung für den Inklusionsbeirat erfolgt durch das Sozialamt. Der Geschäftsführung obliegt u.a. die Koordination der Gremienarbeit, die Einladung zu den Sitzungen, die Protokollierung der Sitzungen und weitere unterstützende Maßnahmen.

(7) Die Mitglieder des Inklusionsbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen:

- eine Aufwandsentschädigung analog § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Neuss in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Entsch VO NRW) in der jeweils gültigen Fassung.
- Ersatz des Verdienstausfalls analog § 12 der Hauptsatzung der Stadt Neuss in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3a Abs. 1 + 2 der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Entsch VO NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

Satzung des Inklusionsbeirats vom 12.3.2021

- eine Fahrkostenpauschale analog § 5 Abs. 2 S. 1 + 2 der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Entsch VO NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

  Für die Teilnahme der*des Vorsitzenden an externen Sitzungen anderer Fachgremien oder Fortbildungen erhält diese*r eine Reisekostenvergütung analog § 6 der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Entsch VO NRW) in der jeweils gültigen Fassung. Die entsprechende Dienstreise ist vom Ausschuss für Soziales, Inklusion und demografische Entwicklung zu genehmigen.

(8) Die Details zur Arbeit des Inklusionsbeirates werden in der Geschäftsordnung „Inklusionsbeirat" geregelt.

§ 5 Ausschuss für Soziales, Inklusion und demografische Entwicklung

Der Ausschuss für Soziales, Inklusion und demografische Entwicklung

- gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für die in § 1 Abs. 1 genannten Personengruppen,
- setzt sich für die Belange dieser Personengruppen ein und setzt deren Gleichbehandlung durch,
- achtet besonders darauf, dass eine Benachteiligung von Frauen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen beseitigt wird und unterschiedliche Lebensbedingung von Frauen, Männern, Mädchen und Jungen berücksichtigt werden,
- wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse behinderter und chronisch erkrankter Menschen in allen Teilen der Gesellschaft. Die Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut und die Einstellung der Menschen so verändert werden, dass behinderte und chronisch kranke Menschen als selbstverständlicher Teil der gesamten Gesellschaft verstanden werden.

§ 6 Inklusionsbeauftragte*r der Stadt Neuss

(1) Die*Der Bürgermeister*in bestellt eine*n hauptamtlichen Inklusionsbeauftragte*n.

(2) Die*Der Inklusionsbeauftragte arbeitet selbstständig und Resort übergreifend. Zur Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben ist sie*er der*dem Sozialdezernenten*in zugeordnet.

(3) Die*Der Inklusionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
- ist Ansprechpartner/in für die Belange des in § 1 Abs. 1 genannten Personenkreises und deren Angehörige,
- führt Sprechstunden für diese Personen durch,
- ist Koordinator/in für diesen Bereich innerhalb der Verwaltung,
- informiert über die gesetzlichen Grundlagen,
- gibt Praxistipps und zeigt Möglichkeiten kompetenter Hilfestellungen auf,
- arbeitet mit Beratungsstellen und Organisationen zusammen,
- regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen des o.g. Personenkreises abzubauen oder deren Entstehung entgegen zu wirken,
- achtet auf die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes und anderer Vorschriften, die darauf ausgerichtet sind, die Gleichstellung des o.g. Personenkreises in der Gesellschaft zu verwirklichen,
- bei Planungen und Vorhaben der Stadt Neuss, die die Belange des o.g. Personenkreises berühren könnten, ist die*der Inklusionsbeauftragte zu informieren,
- die*der Inklusionsbeauftragte erstellt einmal jährlich einen Bericht über die durchgeführten Maßnahmen und Projekte und gibt einen Ausblick für die künftige Arbeit. Dieser wird dem Inklusionsbeirat und dem Ausschuss für Soziales, Inklusion und demografische Entwicklung vorgelegt.

  Die Initiativen der*des Inklusionsbeauftragten zielen darauf:

  - entsprechendes Bewusstsein in der Öffentlichkeit zu schaffen,
  - Barrieren abzubauen und
  - die Teilhabe des o.g. Personenkreises an der gesellschaftlichen Entwicklung zu stärken.

(4) Die*Der Inklusionsbeauftragte ist beratendes Mitglied im Inklusionsbeirat.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisher gültige Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Neuss vom 15. September 2006 tritt gleichzeitig außer Kraft.

ANHANG

Geschäftsordnung des Inklusionsbeirats vom 12.3.2021

Geschäftsordnung für den Inklusionsbeirat

Präambel

Der „Runde Tisch Barrierefreiheit in Neuss“ wurde am 17.07.2007 gegründet. In der Zwischenzeit hat das Thema „Inklusion“ verstärkt an Bedeutung gewonnen, u.a. durch die im März 2009 in Deutschland in Kraft getretene UN-Behindertenrechtskonvention. Daher wurde zu Beginn der neuen Ratsperiode durch den Rat der Stadt Neuss am 12.03.2021 eine neue Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen erlassen.

Eine Institution, welche sich mit den Belangen des vorgenannten Personenkreises beschäftigt, ist der neu eingerichtete Inklusionsbeirat. Dieser Beirat ist u.a. das „Nachfolgegremium“ des „Runden Tisches Barrierefreiheit in Neuss“.

Ziel ist es weiterhin in der Stadt Neuss bestehende Barrieren abzubauen bzw. deren Entstehung zu vermeiden. Allen Menschen in der Stadt Neuss ist die gleichberechtigte Teilnahme in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen die Vernetzung und der Austausch der Akteure gestärkt werden.

§ 1 - Aufgaben

1. Der Inklusionsbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt Neuss im Hinblick auf „Inklusion“ befassen.
2. Der Inklusionsbeirat kann Empfehlungen zu inklusionsrelevanten Themen gegenüber dem Ausschuss für Soziales, Inklusion und demografische Entwicklung und ggf. gegenüber anderen Fachausschüssen, aussprechen. Die Gremien sind verpflichtet, die Anregungen, Stellungnahmen und Empfehlungen in ihren Sitzungen zu behandeln.

3. Die*Der Vorsitzende des Inklusionsbeirats hat in den Fachausschüssen und dem Rat der Stadt Neuss das Recht, zu Empfehlungen etc. des Inklusionsbeirats Stellung zu nehmen. Ihr*Ihm ist ein Rederecht zu erteilen.

§ 2 – Mitgliedschaft, Stimmrecht und Vorsitz

1. Die Details dazu sind in § 4 Abs. 2 + 3 der Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen geregelt.

2. Darüber hinaus können Sachverständige und Referenten zu bestimmten Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

§ 3 - Sitzungen

1. Der Inklusionsbeirat tagt grundsätzlich zweimal pro Kalenderjahr. Bei Bedarf können zusätzliche Sitzungen terminiert werden.

2. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Zu bestimmten Punkten kann der Beirat die Behandlung des Themas in nicht öffentlicher Sitzung beschließen.

3. Die Geschäftsführung (gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in der Stadt Neuss) für den Inklusionsbeirat legt die Tagesordnung im Benehmen mit der*dem Vorsitzenden fest.
   Jedes stimmberechtigte Mitglied des Inklusionsbeirates kann der*dem Vorsitzenden Vorschläge für die Tagesordnung machen.

4. Die Mitglieder werden schriftlich mit einer Einladungsfrist von 7 Kalendertagen (gemäß den Bestimmungen für Ausschüsse der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Neuss) eingeladen.

5. Der Einladung ist die jeweilige Tagesordnung mit den entsprechenden Sitzungsunterlagen beizufügen.

6. Die Entscheidungen des Inklusionsbeirats werden grundsätzlich in offenen Abstimmungen und durch einfache Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, gefasst. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

n als kommunale Aufgabe ● Inklusion als kommunale Aufgabe ● Inklusion a

Geschäftsordnung des Inklusionsbeirats vom 12.3.2021

Für die Gültigkeit der Beschlussfassung ist es erforderlich, dass mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Neuss.

§ 4 Arbeitsgruppen

1. Der Inklusionsbeirat kann zur Erarbeitung bestimmter Themen Arbeitsgruppen aus Mitgliedern des Beirats bilden.

   Sachverständige können beratend hinzugezogen werden. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

2. Der Auftrag, die Zusammensetzung und der Zeitrahmen ist für jede Arbeitsgruppe des Inklusionsbeirats zu beschließen. Die Leitung der Arbeitsgruppe obliegt der* dem Vorsitzenden des Inklusionsbeirats oder dem Mitglied, welches vom Inklusionsbeirat für die Leitung bestellt wird.

3. Die jeweilige Arbeitsgruppe gibt die Beratungsergebnisse schriftlich, spätestens 4 Wochen vor der Sitzung des Inklusionsbeirats, an die Geschäftsstelle, damit die Unterlagen für die Sitzung fristgerecht erstellt und versandt werden können.

§ 5 Schlussbestimmung

Alle Mitglieder des Inklusionsbeirats erhalten eine Ausfertigung der geltenden Geschäftsordnung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Inklusionsbeirats tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung im Haupt- und Sicherheitsausschuss der Stadt Neuss in Kraft.

Die Geschäftsordnung des „Runden Tisches Barrierefreiheit in Neuss“ tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

3

Impressum

Inklusion als kommunale Aufgabe

Einstieg in ein Inklusionskonzept für die Stadt Neuss

Verantwortlich:
Mirjam Lenzen
Inklusionsbeauftragte der Stadt Neuss
Rathaus
Markt 2
41460 Neuss
Telefon 0 21 31/90 53 11
E-Mail Mirjam.Lenzen@stadt.neuss.de

Idee, Koordination und Redaktion:
Mirjam Lenzen

Lektorat, konzeptionelle und redaktionelle Mitarbeit, Grafik, Layout, Druckvorbereitung:
Norbert John
image text, Text-Team für Werbung & Public Relations GmbH
Schorlemerstraße 77
41464 Neuss
Telefon 0 21 31/499 555
E-Mail norbert.john@imagetext-web.de
Internet www.imagetext.de

Bildnachweise:
Adobe Stock: Seite 1 ff.
Stadt Neuss: Seite 2, 5, 7, 11, 17, 22, 23, 25, 26, 27, 30, 32, 33, 34, 45, 46, 48, 50, 53, 54, 57, 58, 59, 60, 61, 63
Atelier Leichte Sprache: Seite 8/9
Pixabay: Seite 13, 29, 37, 61
Lebenshilfe Bremen: Seite 15
Aktion Mensch: Seite 36, 38, 41, 43, 55
Wilfried Küfen: Seite 64/65

Druck:
Stadt Neuss, Vervielfältigungsstelle

INKLUSION

NEUSS.DE

STADT NEUSS